



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-554/2019-20  
Ggst.: Georg Wilding, Maria Buch 5, 8750 Judenburg  
Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung  
UVP-Feststellungsverfahren

**→ Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 10. Februar 2020

**Georg Wilding, Maria Buch 5, 8750 Judenburg  
Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 9. April 2019 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Murtal als mitwirkende Behörde nach dem MinroG wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung“ von Georg Wilding, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 9. April 2019 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Murtal als mitwirkende Behörde nach dem MinroG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung“ von Georg Wilding, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht, datiert mit Februar 2019, erstellt von der Stadlober & Doppler GesbR, Fischergasse 4, 8700 Leoben (Beilage 1)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 2)
- Umgebungsplan mit Orthofoto im Maßstab 1:5000 (Beilage 3)
- Abbauplan im Maßstab 1:1000 (Beilage 4)
- Profil 1 (Beilage 5)
- Profil 2 (Beilage 6)
- Profil 3 (Beilage 7)
- Abbauvolumen (Beilage 8)
- Grundbuchsauszug (Beilage 9)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 17. April 2003, GZ: 4.3-2/02 (Beilage 10)

**II.** Am 19. April 2019 hat die mitwirkende Behörde nach MinroG in Entsprechung des Ersuchens der UVP-Behörde vom 12. April 2019 die in den letzten 10 Jahren bestehenden bzw. genehmigten Abbaue im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens bekanntgegeben und mit der Eingabe vom 29. April 2019 die diese Abbaufächen betreffenden Genehmigungsbescheide übermittelt.

**III.** Am 6. Mai 2019 wurden zu folgenden Fragestellungen Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz und Hydrogeologie eingeholt:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche der in der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Vorhaben stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

4. Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem der in der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen?

IV. Der hydrogeologische Amtssachverständige hat am 16. Mai 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Mit der Eingabe vom 9. April 2019 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Murtal als mitwirkende Behörde nach dem MinroG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Georg Wilding, Maria Buch 5, 8750 Judenburg ‚Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Dazu wurden von der prüfenden Behörde die nächstgelegenen Kies-/Schottergewinnungen ausfindig gemacht und im Anschreiben dargelegt.*

*Es erging der Auftrag, folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der unter Punkt III. der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Vorhaben stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*
- 3. Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 4. Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem der unter Punkt III. der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird:  
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen?*

*Dazu ist Folgendes festzustellen (gutachterliche Stellungnahme):*

*Zu 1.:*

*Eine Prüfung der Unterlagen zur Feststellung, ob eine Kumulation vorliegt, war aufgrund der eindeutigen Sachlage (Spezifika und Lage der Schotterabbau) nicht erforderlich. Siehe dazu auch zu Pkt.2.*

*Zu 2.:*

*Es handelt sich laut Angabe unter Pkt. III. im Anschreiben um einen Trockenabbau, wodurch sich die Frage nach schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (nur für Nassbaggerungen relevant) nicht stellt. Im Übrigen ist hier kein Schongebiet ausgewiesen.*

*Aufgrund der Spezifika einer Trockenbaggerung – nämlich primär, dass sie in das Grundwasser nicht eingreift – ist davon auszugehen, dass quantitative Einwirkungen auf das Grundwasser (Änderungen der Grundwasserspiegellage oder –strömungsrichtung) dadurch nicht stattfinden. Quantitative Einwirkungen können sich – im Gegensatz zu qualitativen - auch großräumig quer oder gegen die Grundwasserströmungsrichtung bemerkbar machen.*

*Da die Grundwasserströmungsrichtung gemäß Grundwassermodell für den Grundwasserkörper Aichfeld – Murboden der Fa. Geoteam GmbH in Graz vom 29. Jänner 2016 hier Richtung Nordosten verläuft, sind Überlagerungen von oder gegenseitige Beeinflussungen der im Hinblick auf die Grundwasserströmungsrichtung seitlich gelegenen Kiesgewinnungen Leithäusl GmbH und Peinter GmbH (1 und 2 in nachstehender Abbildung) somit auszuschließen.*

*Die Kiesabbaue Rohrdorfer Austria GmbH, Peter Zechner GmbH und Margarethe Grobbauer (3 bis 5 in nachstehender Abbildung) liegen zwar im weiteren Grundwasserabstrom. Da ein Trockenabbau nur geringe qualitative Emissionen in das Grundwasser verursachen kann, welche nur knapp um den Abbau bemerkbar sind und die Entfernung zu den genannten Mitbewerber 2,5 km beträgt, ist ebenfalls eine Überlagerung von oder eine gegenseitige Beeinflussung nicht zu erwarten.*

*Somit kann – ausgenommen über die Tatsache, dass alle Kiesabbaue sich im selben Grundwasserkörper befinden und dieselbe geologische Einheit abbauen – ein räumlicher Zusammenhang nicht hergestellt werden.*

*Zu 3.:*

*Der Untersuchungsbereich ist – insbesondere auf Basis des zu 2. Ausgeführten – hinreichend abgegrenzt.*

*Zu 4.:*

*Aus hydrogeologischer Sicht kann weder ein räumlicher Zusammenhang festgestellt, noch eine Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen erwartet werden.“*

**V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 18. Juni 2019 wie folgt Befund und Gutachten:**

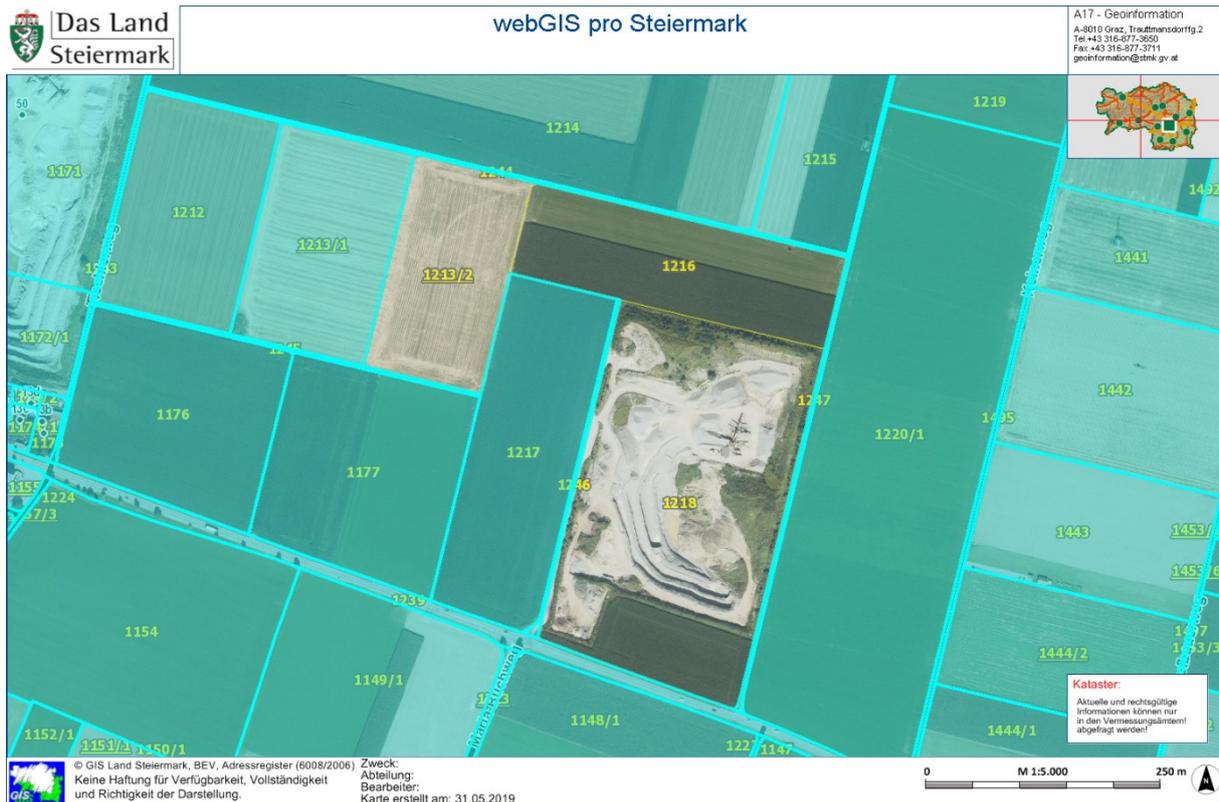
*„Mit Schreiben vom 6. Mai 2019 haben Sie im Rahmen eines von der BH Murtal bei der ABT 13 eingebrachten UVP-Feststellungsverfahrens Unterlagen der Fa. Georg Wilding Erdbau, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, übermittelt und Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der im räumlichen Umfeld gelegenen gleichartige Vorhaben Leithäusl GmbH (Gst. Nr. 1211/1 und 1211/3, KG Maria Buch), Peintner GmbH (Gst. Nr. 1171, 1172/1 und 1210, KG Maria Buch), Rohrdorfer Austria Baustoffe GmbH (Gst. Nr. 1566/1, KG Fischening), Zechner GmbH & Co KG (Gst. Nr. 1567, KG Fischening) und Margarethe Grobbauer (Gst. Nr. 1562, KG Fischening) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*
- 3. Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 4. Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem der unter Punkt III. der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird:*

*Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen?*

### **Grundlagen**

*Die Fa. Georg Wilding Erdbau, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, betreibt in der KG Maria Buch im Gemeindegebiet von Weißkirchen in der Steiermark auf Gst. Nr. 1218 eine Trockenbaggerung zur Sand- und Kiesgewinnung. Nunmehr wurde die Erweiterung des bestehenden Vorhabens auf die Gst. Nr. 1216 und 1213/2 beantragt. Zur genehmigten Abbaufäche von 8,33 ha stehen damit weitere 6,31 ha zur Genehmigung an.*



Demnach sollen in einem Zeitraum von rund 25 Jahren insgesamt ca. 1.070.000 m<sup>3</sup> sandiger Kies, zur Gänze in Form von Trockenbaggerungen in Etagenabbau, abgebaut werden. Derzeit werden jährlich zwischen 30.000 und 50.000 m<sup>3</sup> gewonnen, da es sich beim gegenständlichen Projekt um eine flächenmäßige Erweiterung ohne Erhöhung der Abbaumenge handelt, wird im Folgenden von einem maximalen jährlichen Abbau von 50.000 m<sup>3</sup> ausgegangen. Das Material wird danach in der bestehenden Brech- und Siebanlage aufbereitet und abtransportiert.

Der Abbau soll nördlich im Anschluss an den bestehenden Abbau auf Grundstück Nr. 1218 beginnen und in Richtung Nordnordost, in der Folge in Richtung Westnordwesten und später Südsüdwesten weitergetrieben werden.

Nach Beendigung des Abbaus werden die Gruben mit Aushubmaterialien wiederverfüllt und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Für den Abbau sind keine Bergbauanlagen notwendig, die Gewinnung erfolgt mittels Radlader Volvo L120D und Hydraulikbagger sowie einer mobilen Sieb- und Brechanlage (Fa. Harrer).

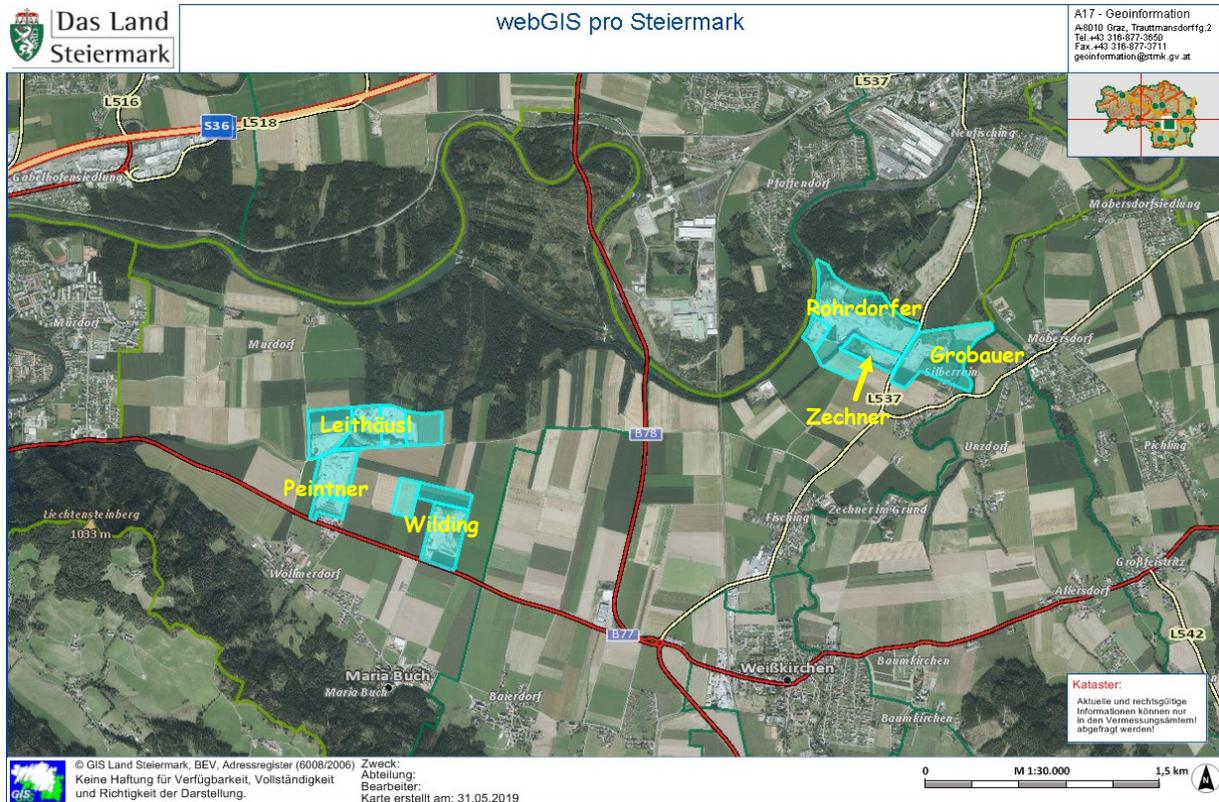
Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6:30 bis 18:30 Uhr und am Samstag von 7:30 bis 16:30 Uhr festgelegt.

### **Zu den Fragestellungen der UVP-Behörde**

Ad 1. Die vorgelegten Projektunterlagen, hier insbesondere der Technische Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan ‚Erweiterung Kiesabbau Wilding‘, erstellt vom Technischen Büro für Montangeologie und Angewandte Geowissenschaften, Leoben, datiert mit Februar 2019, sowie die beiliegenden Pläne enthalten eine plausible Beschreibung des geplanten Betriebsablaufes, der als Basis für die Abschätzung und Beurteilung der luftseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnnachbarschaft herangezogen werden kann.

Ad 2. Von den angeführten, im weiteren räumlichen Umfeld gelegenen gleichartigen Vorhaben stehen die Abbaufelder Peintner GmbH und Leithäusl GmbH in einem räumlichen Zusammenhang mit dem

gegenständlichen Vorhaben. Die übrigen (Rohrdorfer Austria Baustoffe GmbH, Zechner GmbH & Co KG und Margarethe Grobbauer) sind mindestens 2 km entfernt und liegen damit außerhalb des immissionsseitigen Überlagerungsbereiches.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Ad 3. Der Untersuchungsbereich ist für die luftseitige Betrachtung ausreichend abgegrenzt, es sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Ad 4. Gemäß den Ausführungen unter 2. ist also davon auszugehen, dass der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird. Die Frage hinsichtlich der Erheblichkeit der kumulierenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier speziell Schutzgut Mensch – erfordert eine Betrachtung der Emissionen und dadurch verursachten Immissionen aller drei zu betrachtender Betriebe.

Dabei wird in der Folge ausschließlich auf den Luftschadstoff Feinstaub PM10 eingegangen, da nur dieser in relevanten Größenordnungen emittiert wird. Für alle übrigen Luftschadstoffe, auch Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>, bleiben die betriebsbedingten Emissionen bei niedriger Grundbelastung gering.

Die Emissionsberechnung wurde mittels Emissionsfaktoren der US EPA bzw. der ‚Technischen Grundlage zur Ermittlung diffuser Staubemissionen‘ (BMWFJ 2013) und ‚Beurteilung der Staubimmissionen‘ über den Betriebsanlagenkataster Steiermark vorgenommen, es wurde von durchschnittlich 95 Niederschlagstagen pro Jahr ausgegangen. Weiters wurden in den Berechnungen Emissionsminderungspotentiale durch Maßnahmen, die entweder bereits in den Genehmigungsbescheiden enthalten waren oder als allgemeiner Stand der Technik anzusehen sind, mitaufgenommen. Dies betrifft Befeuchtungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem Betriebsgelände.

## **Emissionsanalyse**

### Kiesabbau Wilding

Aufbauend auf den oben beschriebenen geplanten Betriebsablauf wurde von folgendem denkbaren Maximalszenario ausgegangen:

Abbau mittels Radlader im südwestlichen (letzten) Abschnitt, interner Transport mittels LKW zur Aufbereitungsanlage (entgegen der Ausführungen im Technischen Bericht unter 3.1 aufgrund der großen Distanz und nach telefonischer Rücksprache mit dem Planer Dr. Gerald Doppler), Verfüllung des nordöstlichen Abschnitts.

Die im Bescheid der ehemaligen Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 17. April 2003 angeführte Zu- und Abfahrt über Grundstück Nr. 1247 wurde nicht realisiert, zu- und abgefahren wird (gemäß aktuellem Luftbild, Quelle GIS Steiermark) offensichtlich über das rund 225 m weiter westlich gelegene Grundstück Nr. 1246. Dieses ist öffentliches Gut. Ebenso wurde die im Bescheid angeführte Reifenwaschmulde gemäß Luftbild scheinbar nicht realisiert oder sie wird nicht betrieben.

Für den geplanten Abbau wurde weiters von einer manuellen Befeuchtung der Fahrstrecken bei trockenen Bedingungen ausgegangen, da dies als genereller Stand der Technik der Emissionsreduktion anzusehen ist.

#### *Gewinnung und Aufbereitung des Materials*

Abbau von 80.000 to/a schwach staubenden (erdfeucht gewonnenem) Material mittels Radlader (Schaufelvolumen 3 m<sup>3</sup>) und Aufgabe auf Transport-LKW.  
Emission: 34 kg PM10/a

Transport des Materials mittels LKWs mit 20 to Nutzlast über 540 m Wegstrecke auf unbefestigter Betriebsstraße mit mäßiger Verschmutzung und manueller Befeuchtung.  
Emission: 1065 kg PM10/a

Abkippen und Aufgabe auf die Brech- und Siebanlage (Durchsatz 150 to/h), Abwurf auf Halde. Aufnahme und Aufgabe mittels Radlader auf Transport-LKWs.  
Emission: 113 kg PM10/a

Kies-Abtransport durch LKWs  
4000 LKW-Transporte ergibt 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 160 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.  
Emission: 315 kg PM10/a

Wiederverfüllung  
4000 LKW-Transporte ergibt 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 290 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.  
Emission: 574 kg PM10/a  
Abwurf und Einbau mittels Hydraulikbagger oder Schubraupe.  
Emission: 19 kg PM10/a

#### Peintner Schotter- und Kiesgewinnungs GmbH

Die Firma Peintner baut aufbauend auf einen Letztbescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 15. Februar 2016 auf den Gst. Nr. 1171, 1172/1 und 1210, KG Maria Buch, Schotter und Kies ab. Die Betriebsabläufe wurden diesem Bescheid entnommen.

Demnach werden in einem geplanten Zeitraum von rund 11 Jahren insgesamt ca. 720.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies als Trockenbaggerung bei einem jährlichen Abbau von durchschnittlich 65.000 m<sup>3</sup> gewonnen, vor Ort aufbereitet und abtransportiert.

Nach Beendigung des Abbaus werden die Gruben mit Aushubmaterialien wiederverfüllt.

Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.

*Aufbauend auf den oben beschriebenen geplanten Betriebsablauf wurde von folgendem denkbaren Maximalszenario ausgegangen:*

*Abbau mittels Radlader im nördlichen (letzten) Abschnitt, interner Transport mittels LKW zur Aufbereitungsanlage auf Gst. Nr. 1171, Verfüllung des südlichen Abschnitts.*

*Gewinnung und Aufbereitung des Materials*

*Abbau von 104.000 to/a schwach staubendem (erdfeucht gewonnenem) Material mittels Radlader (Schaufelvolumen 3 m<sup>3</sup>) und Aufgabe auf Transport-LKW.*

*Emission: 44 kg PM10/a*

*Transport des Materials mittels LKWs mit 20 to Nutzlast über 335 m Wegstrecke auf unbefestigter Betriebsstraße mit mäßiger Verschmutzung und manueller Befeuchtung.*

*Emission: 864 kg PM10/a*

*Abkippen und Aufgabe auf die Brech- und Siebanlage (Durchsatz 150 to/h), Abwurf auf Halde. Aufnahme und Aufgabe mittels Radlader auf Transport-LKWs.*

*Emission: 147 kg PM10/a*

*Kies-Abtransport durch LKWs*

*5200 LKW-Transporte ergibt 10400 Fahrbewegungen pro Jahr auf 160 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.*

*Emission: 400 kg PM10/a*

*Wiederverfüllung*

*5200 LKW-Transporte ergibt 10400 Fahrbewegungen pro Jahr auf 290 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.*

*Emission: 590 kg PM10/a*

*Abwurf und Einbau mittels Hydraulikbagger oder Schubraupe.*

*Emission: 24 kg PM10/a*

### Leithäusl GmbH

*Die Firma Leithäusl baut aufbauend auf einen Letztbescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 6. Mai 2005 auf den Gst. Nr. 1211/1 und 1211/3, KG Maria Buch, Schotter und Kies ab. Die Betriebsabläufe wurden diesem Bescheid entnommen.*

*Demnach werden in einem geplanten Zeitraum von rund 20 bis 25 Jahren insgesamt ca. 1.000.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies als Trockenbaggerung bei einem jährlichen Abbau von maximal 50.000 m<sup>3</sup> gewonnen, vor Ort aufbereitet und abtransportiert.*

*Nach Beendigung des Abbaus werden die Gruben mit Aushubmaterialien wiederverfüllt.*

*Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.*

*Aufbauend auf den oben beschriebenen geplanten Betriebsablauf wurde von folgendem denkbaren Maximalszenario ausgegangen:*

*Abbau mittels Radlader im östlichsten (letzten) Abschnitt, interner Transport mittels LKW zur Aufbereitungsanlage auf Gst. Nr. 1211/3, Verfüllung des südlichen Abschnitts von Gst. Nr. 1211/3.*

*Die ebenfalls am Betriebsgelände betriebene Asphaltmischanlage (Gst. Nr. 1211/2) wurde nicht in die Emissionsanalyse miteingerechnet, da sich die Frage 2 dezidiert auf die Gleichartigkeit der Vorhaben*

bezog. Allerdings würde ein Einbeziehen der Mischanlage die Immissionsberechnungsergebnisse nur sehr unwesentlich verändern.

#### *Gewinnung und Aufbereitung des Materials*

Abbau von 80.000 to/a schwach staubenden (erdfeucht gewonnenem) Material mittels Radlader (Schaufelvolumen 3 m<sup>3</sup>) und Aufgabe auf Transport-LKW.

Emission: 34 kg PM10/a

Transport des Materials mittels LKWs mit 20 to Nutzlast über 290 m Wegstrecke auf unbefestigter Betriebsstraße mit mäßiger Verschmutzung und manueller Befeuchtung.

Emission: 576 kg PM10/a

Abkippen und Aufgabe auf die Brech- und Siebanlage (Durchsatz 150 to/h), Abwurf auf Halde. Aufnahme und Aufgabe mittels Radlader auf Transport-LKWs.

Emission: 115 kg PM10/a

#### *Kies-Abtransport durch LKWs*

4000 LKW-Transporte ergibt 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 130 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.

Emission: 308 kg PM10/a

4000 LKW-Transporte oder 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 360 m befestigter, gering verschmutzter Betriebsstraße.

Emission: 48 kg PM10/a

#### *Wiederverfüllung*

4000 LKW-Transporte oder 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 170 m befestigter, gering verschmutzter Betriebsstraße.

Emission: 22 kg PM10/a

4000 LKW-Transporte oder 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 390 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.

Emission: 773 kg PM10/a

Abwurf und Einbau mittels Hydraulikbagger oder Schubraupe.

Emission: 19 kg PM10/a

### **Gesetzliche Beurteilungsgrundlage**

Das für die Beurteilung von Luftschadstoffen relevante Gesetz ist das Immissionsschutzgesetz Luft (BGBl I 115/1997 i.d.g.F.).

Der Immissionsgrenzwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit ist für Feinstaub PM10 mit 40 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert und mit 50 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert festgelegt, wobei 25 Überschreitungen pro Kalenderjahr toleriert werden.

Für Feinstaub PM10 ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Weißkirchen in der Steiermark nicht Teil eines Sanierungsgebietes gemäß der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012 i.d.F. LGBl. 116/2014) ist.

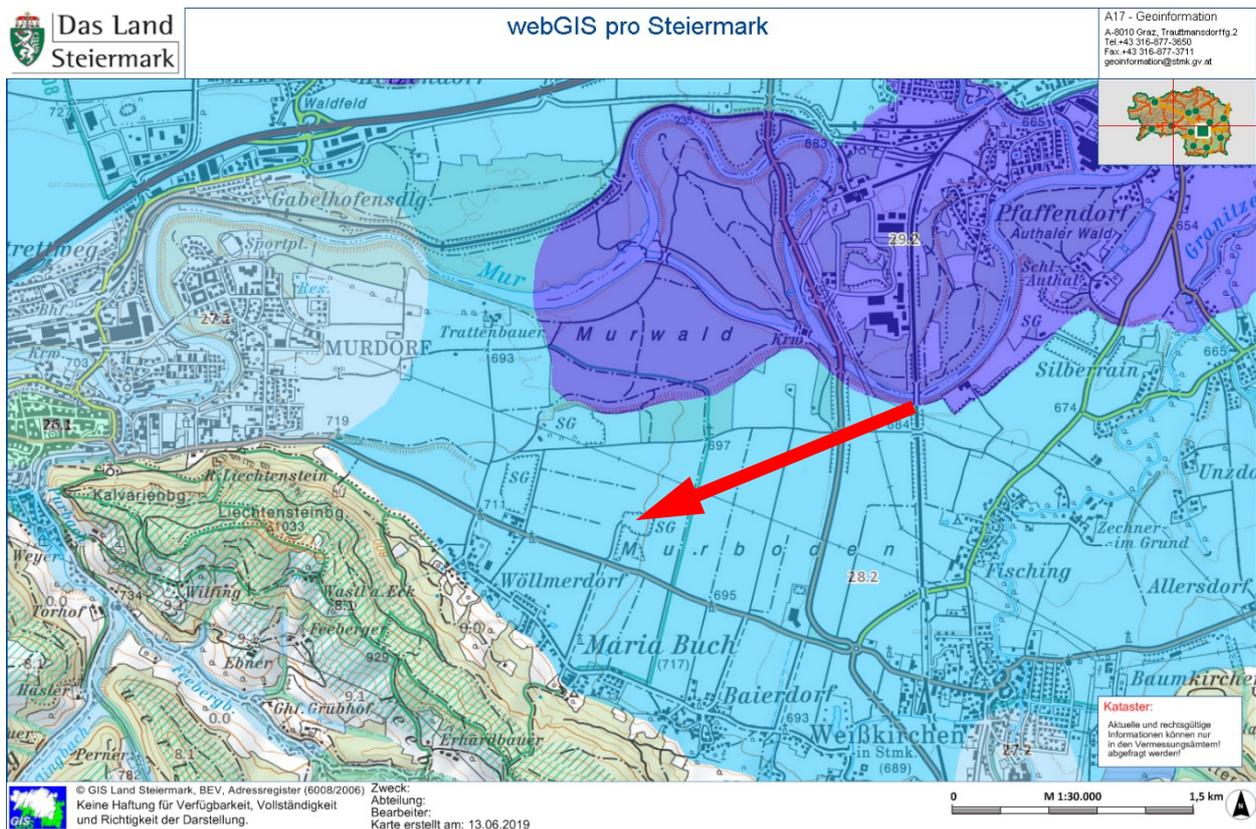
Für die Beurteilung der PM10-Immissionszusatzbelastung durch das vorliegende Projekt wurde der Ansatz des korrespondierenden Jahresmittelwertes verwendet. Jener Jahresmittelwert für PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 26,1 µg/m.

Für Feinstaub PM2.5 legt das IG-L einen Grenzwert für das Jahresmittel von 25 µg/m<sup>3</sup> fest. Da ab einem PM10 Jahresmittelwert von 26,1 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten PM10-Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75 %

PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Umso mehr im gegenständlichen Verfahren, wo betriebsbedingt vorwiegend mit Emissionen von eher größeren Stäuben zu rechnen ist. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu, in weiterer Folge wird daher nur mehr PM10 betrachtet.

### Klimatische Ausgangsbedingungen

Das Projektgebiet liegt gemäß Klimaeignungsatlas Steiermark (Quelle: GIS Steiermark) im Klimatop ‚28.2 inneralpine Haupt- und Seitentallagen‘.



Diese Zone umfasst Tallagen mit relativ hoher Frost-, Inversions- (150 Frosttage/Jahr, 70 - 85% Inversionshäufigkeit) und Nebelgefährdung (~ 100 Nebeltage/Jahr). Bezüglich der Lufttemperatur kann im langjährigen Schnitt (Beobachtungsperiode 1970 bis 2000) mit einem Jahresmittel von etwa 6,5°C, einem Jännermittel von -5 bis -6°C und einem Julimittel zwischen 16 und 17°C gerechnet werden.

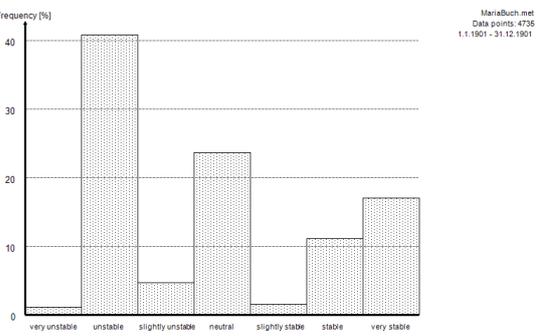
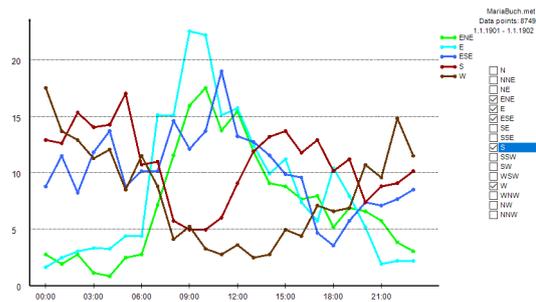
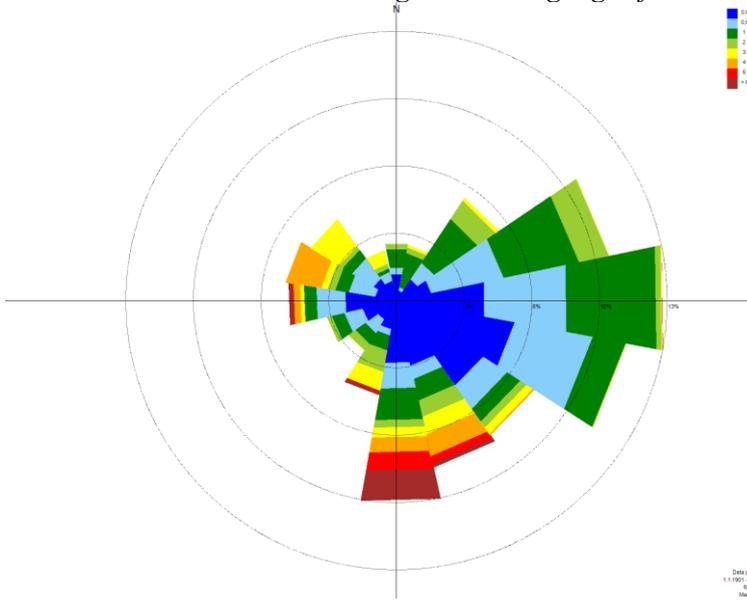
Hinsichtlich der Durchlüftung ist das Klimatop durch mäßige Windgeschwindigkeiten (Jahresmittel der Windgeschwindigkeit 0,5 - 1 m/s, im Winterhalbjahr zumeist noch darunter) und eine recht hohe Kalmenhäufigkeit (über 50 %, speziell in der 2. Nachthälfte) charakterisiert.

Der Standort im zentralen Aichfeld zeigt in den Nachtstunden einen wenn auch nicht allzu starken Einfluss des stabil geschichteten Murtalwindsystems, das durch die Beckenlandschaft deutlich eingebremst wird. In den Morgenstunden zeigen sich Effekte des Kaltluftabflusses aus dem Bereich des Obdacher Sattels mit ebenfalls stabilen Ausbreitungsbedingungen. Der Talaufwind tagsüber aus Ost und Südost ist deutlich ausgeprägt und mit höherer Labilität und höheren Windgeschwindigkeiten verbunden.

Das mittels der Windfelddaten des Immissionskatasters Steiermark errechnete Windfeld bildet die lokalen Verhältnisse gut ab und zeigt für die Betriebszeiten (!) dementsprechend klare Strömungsverhältnisse bei tageszeitlich bedingt eher labilen Ausbreitungsbedingungen. Bei 24-Stunden-Betrachtung würden sowohl Windfeld als auch Ausbreitungsklassenstatistik anders aussehen.

Insgesamt ist für den Projektstandort von mäßig ungünstigen Ausbreitungsbedingungen für Luftschadstoffe auszugehen.

Errechnete meteorologische Bedingungen für die Betriebsstunden



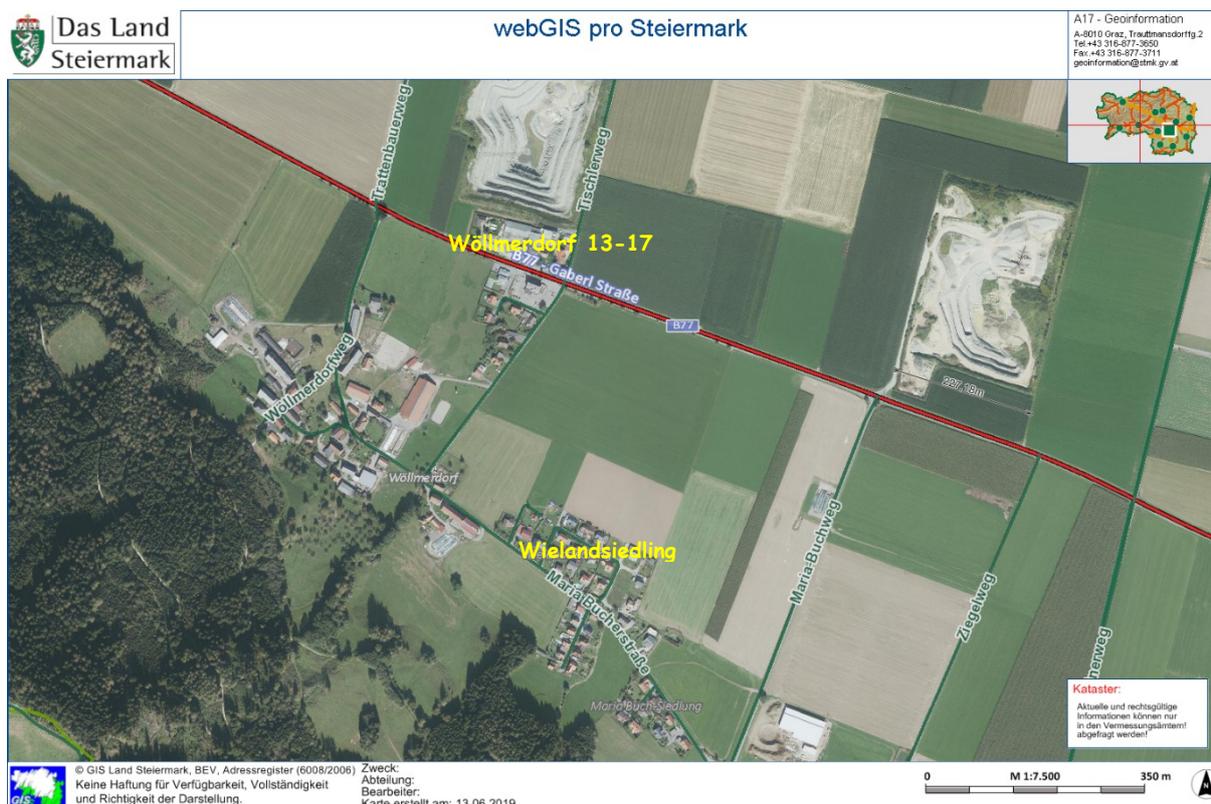
## Immissionsberechnung

Die Abschätzung der Immissionszusatzbelastungen wurde mittels des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL vorgenommen. Dieses wurde am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz entwickelt und baut auf das Modellsystem GRAMM/GRAL auf, wobei das Windfeld mittels GRAMM, die Schadstoffausbreitung mittels GRAL modelliert wird.

Die zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung benötigten dreidimensionalen Strömungsfelder bauen auf den Immissionskataster Steiermark auf, der unter Verwendung des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet wurde. Dieses kann u.a. dynamische Umströmungen von Hindernissen simulieren, was für komplexe Geländesituationen für eine realistische Einschätzung unumgänglich ist.

GRAL ist ein Lagrange'sches Partikelmodell, das in der Lage ist, u.a. die meteorologischen Verhältnisse, die Lage mehrerer Emissionsquellen, die Vorverdünnung durch Fahrzeugturbulenzen und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen zu berücksichtigen. Weiters fließen tages- bzw. jahreszeitliche Schwankungen der Emissionen in die Berechnungen ein, was vor allem im vorliegenden Fall wegen der Betriebszeiten untertags von Bedeutung war. Die genaue Beschreibung des Berechnungsmodells findet sich im Anhang.

Die hauptbetroffene Wohnnachschaft befindet sich im Westen und Südwesten der geplanten Betriebserweiterung im Bereich Wöllmerdorf 13a, b, c, d und 17 (direkt angrenzend an das Betriebsgelände Peintner, Grundstücke Nr. 1172/, 1173, 1174/1 und 1174/2) sowie jenseits der B77 und im Bereich Wielandsiedlung.



Von diesen Immissionspunkten treten wie aufgrund der Nahelage zu erwarten die höchsten rechnerischen Zusatzbelastungen im Siedlungsbereich nördlich der B77 auf und hierbei im Bereich Wohnhaus Wöllmerdorf 13d (Grundstück Nr. 1174/2). Hier sind aus der Kumulation der drei Betriebe bzw. Vorhaben rechnerische Zusatzbelastungen bis  $2,2 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$  im Jahresmittel zu erwarten. Diese Immissionen sind rechnerisch zu rund 55% dem nächstgelegenen Betrieb Peintner ( $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), zu 35%

dem Projekt Wilding ( $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , trotz der deutlich größeren Entfernung aufgrund der dominanten östlichen Strömungskomponente zu den Betriebsstunden) und zu maximal rund 10% dem Betrieb Leithäusl ( $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), zuzuordnen.

Im Bereich der Wohnhäuser Wöllmerdorf 13b und 17 liegen die berechneten Immissionen bei rund  $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel, an allen anderen Immissionspunkten klar darunter. Im Bereich Wöllmerdorf 13b errechnen sich die Zusatzbelastungen durch das Projekt Wilding ebenfalls in der Größenordnung von  $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Aufbauend auf eine lokale Vorbelastung (abgeschätzt über die Messdaten der letzten 6 Jahre der nahen Messstelle Zeltweg des Luftmessnetzes Steiermark) ist für Feinstaub PM10 von Vorbelastungen in der Größenordnung von  $17 - 21 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel und maximal 10, meist deutlich weniger Tagen mit Tagesmittelgrenzwertüberschreitung auszugehen. Auch bei Addition der berechneten Zusatzkonzentrationen wird der gesetzliche Grenzwert für PM10 von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel klar unterschritten.

Hinsichtlich des Tagesmittelgrenzwertes für Feinstaub PM10 gemäß IG-L können zwar zusätzliche PM10-Überschreitungstage nicht ausgeschlossen werden, ein Überschreiten der vom IG-L tolerierten

maximal 25 PM10-Tagesmittelwerte über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  pro Kalenderjahr kann unter Verwendung der Korrelation zwischen Jahresmittelwert und Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitung (Schwelle von  $26,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Jahresmittelwert) aber weitgehend ausgeschlossen werden.

Zurückkommend auf Frage 4, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen ist, ist also festzuhalten, dass die rechnerischen Zusatzbelastungen durch die lokalen Betriebe mit maximal  $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM10 im Jahresmittel nicht unerheblich sind, dass aber davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastungen (regionale Vorbelastung, lokale Zusatzbelastung) unter den gesetzlichen Vorgaben bleiben.

Dazu ist allerdings hinzuzufügen, dass sämtliche Überlegungen und Berechnungen darauf aufbauen, dass bei allen drei Betrieben die emissionsreduzierenden Maßnahmen, die entweder per Bescheid vorgeschrieben oder aber als Stand der Technik anzusehen sind, sorgfältig umgesetzt werden. Andernfalls ist mit deutlich höheren Zusatzimmissionen zu rechnen, die sowohl ein häufigeres Überschreiten des Tagesmittelgrenzwertes gemäß IG-L als auch Belästigungen durch Staubdepositionen nach sich ziehen können.

#### **Anhang: Dokumentation des verwendeten Ausbreitungsmodells**

Für die Ausbreitungsrechnung stand ein gekoppeltes Euler/Lagrange Modell, entwickelt von der Technischen Universität Graz, Inst. f. VKM u. THD, zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich unter

[http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_09\\_16\\_GRAL\\_Documentation.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_09_16_GRAL_Documentation.pdf)  
bzw. unter

[http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_05\\_16\\_GRAMM\\_Documentation.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_05_16_GRAMM_Documentation.pdf).

#### **Strömungsmodellierung**

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

#### **Schadstoffausbreitung**

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit

werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 2 m über Grund gesetzt. Um den Gebäudeeinfluss zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (bis zur 15-fachen Gebäudehöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 5m x 5m x 2m durchgeführt.

#### **Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

<i>Modellversion</i>	<i>GRAL 19.03</i>
<i>Gelände – GRAMM</i>	<i>3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.</i>
<i>Gelände - GRAL</i>	<i>5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.</i>
<i>Gebäude, Bewuchs</i>	<i>Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Strechingfaktor 1,01 Anzahl der vertikalen Zellen: 40 Minimale Iterationsschritte: 100 Maximale Iterationsschritte: 500 Berechnung bis endgültige Konvergenz: Nein Gebäuderauhigkeit: 0.001 m</i>
<i>Auszählgitter Konzentration</i>	<i>für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 2 m über Grund</i>
<i>Gebietsgröße</i>	<i>1600 m x 1400 m</i>
<i>Partikelanzahl</i>	<i>1.080.000 pro Std.</i>
<i>Bodenrauigkeit</i>	<i>CORINE Landnutzungsdaten“</i>

**VI.** Am 30. Juli 2019 erstattete der schalltechnische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten:

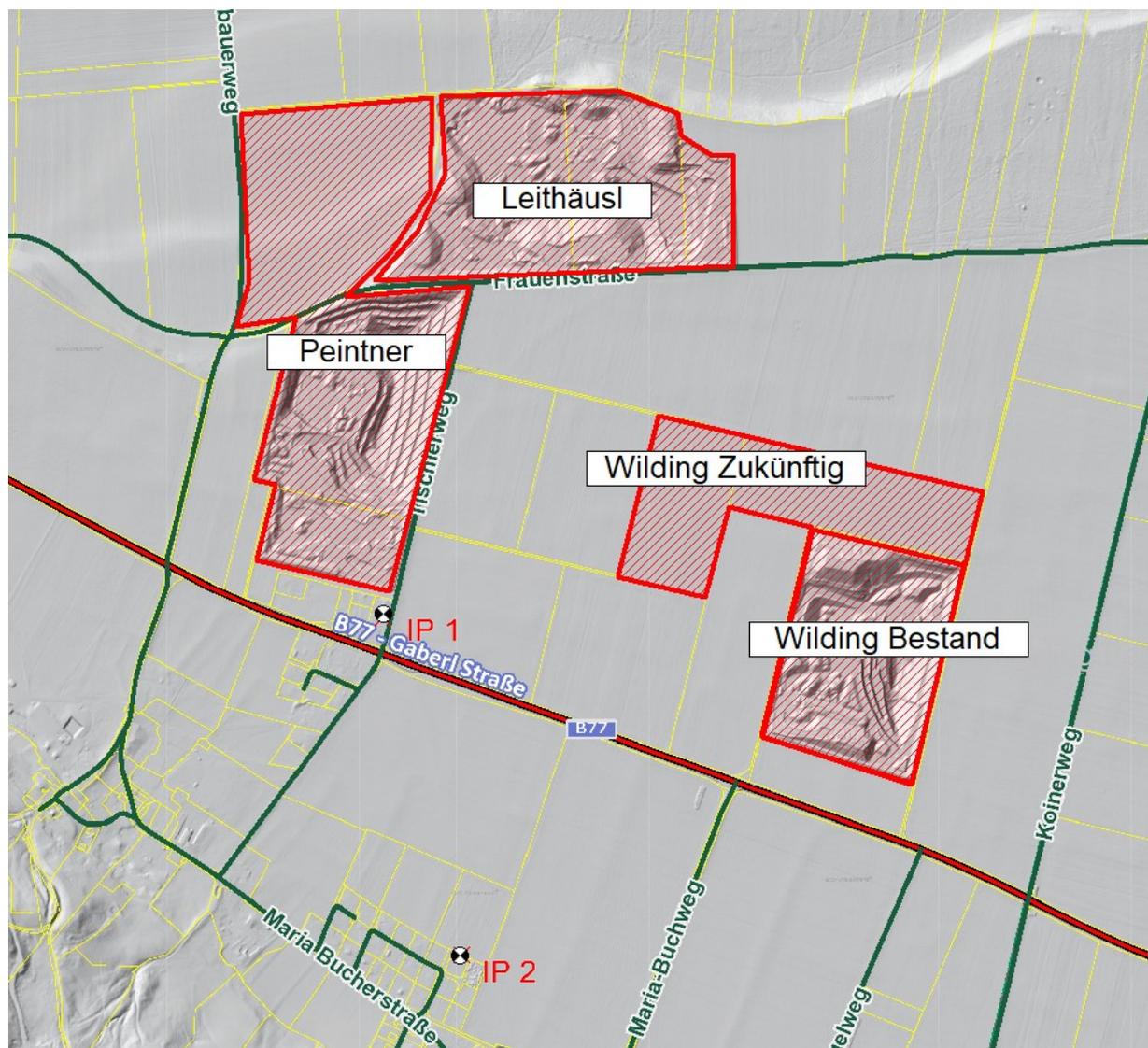
*„Aufgrund des Auftrages der Abteilung 13 wird aus schalltechnischer Sicht wie folgt Befund und Gutachten erstattet:*

*Die Firma Georg Wilding beabsichtigt den bereits genehmigten Abbaubetrieb auf dem Grundstück 1218, KG Maria Buch, um die Flächen der Grundstücke 1216 und 1213/3, beide KG Maria Buch, zu erweitern. Beim genehmigten Abbau wird bereits das Bergbauzubehör wie Radlader, mobile Sieb- und Brecheranlage eingesetzt. Bezüglich des Aufstellungsortes der mobilen Sieb- und Brecheranlage wird keine Änderung beantragt (Abbauplan Kiesgrube Georg Wilding, Plan von DI Kurt Oreschnig, datiert mit 17. Dezember 2018). Der Abbaubetrieb mit dem Radlader wird auf die erweiterten Grundstücke verlagert werden. Es soll weder in Bezug auf die Abbaumenge noch auf die notwendigen Abfuhrbewegungen eine Änderung zum genehmigten Bestand (Abbaufeld 1218) stattfinden.*

*Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft befindet sich direkt an der Gaberl Bundestraße mit der Adresse Wölmerdorf 13a bzw. 13b. Diese Nachbarschaft befindet sich im Gewerbegebiet und ist von der geplanten Erweiterungsfläche ca. 300 m entfernt.*

*In Richtung Südwesten befindet sich die Wielandsiedlung in einer Entfernung von ca. 600 m zur beantragten Erweiterung.*

In der Folge werden bei den genannten nächstgelegenen Wohnorten Immissionspunkte (Rechenpunkte) festgelegt. Im Bereich Wölmerdorf 13a bzw. 13b wird der Immissionspunkt 1 in 4 m Höhe festgelegt. Im Bereich der Wielandsiedlung wird der Immissionspunkt 2 ebenfalls in 4 m Höhe festgelegt.



2D- Auszug aus dem Rechenprogramm

Im örtlichen Nahbereich befinden sich die Schottergewinnungsbetriebe der Firma Peintner, Leithäusl und der bestehende Betrieb der Firma Wilding. Mithilfe eines Rechenprogramms werden die Schallauswirkungen der genannten Schottergewinnungsbetriebe überschlagsmäßig (ohne Berücksichtigung spezieller Gegebenheiten wie Erdwälle, abgesenkte Aufstellung der Sieb- und Brecheranlage, usw.) ermittelt. Dabei wird ein Schallleistungspegel für einen gesamten Abbaubetrieb von 120 dB (Sieb- und Brecheranlage und Radlader) für die jeweiligen Betriebsstätten angesetzt. In der Folge werden die Schallimmissionspegel der einzelnen Betriebsstätten auf die vorgenannten Immissionspunkte umgerechnet. Für den Betrieb Wilding wird der Bestandsbetrieb (vor) und der zukünftige Betrieb (nach) berücksichtigt. Die nachfolgenden Rechenergebnisse zeigen die Teilpegel der Schallimmissionen der einzelnen Betriebe.

Quelle Bezeichnung	Teilpegel Tag	
	IP 1	IP 2
Peintner	63.8	51.4
Leithäusl	54.3	48.2

<i>Wilding Bestand</i>	53.8	53.4
<i>Wilding Zukünftig</i>	55.3	52.9

Durch die Berechnung der Summenpegel vor Betriebsenerweiterung (vor) und nach Betriebsenerweiterung (nach) Wilding zeigt sich, dass es durch die Erweiterung des Betriebes Wilding zu keiner relevanten Erhöhung der Schallimmissionen aus den Schottergewinnungsbetrieben kommt.

<i>Immissionspunkt</i>	<i>Spezifische Immissionen TAG</i>		
	<i>vor</i>	<i>nach</i>	<i>Delta</i>
<i>Bezeichnung</i>	<i>dB(A)</i>	<i>dB(A)</i>	<i>dB(A)</i>
<i>IP 1</i>	64.6	64.8	0,2
<i>IP 2</i>	56.2	56.0	0,2

Die im Gutachten Auftrag explizit zu beantwortenden Fragestellungen werden wie folgt beantwortet:

1. Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und reichen für eine schalltechnische Beurteilung aus.
2. Im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Betriebsenerweiterung stehen die Schotter- und Kiesgewinnung der Firma Leithäusl GmbH auf den Grundstücken 1211/1 und 1211/3, KG Maria Buch, und der von der Firma Peintner Schotter Kiesgewinnungs GmbH betriebene Abbau auf den Grundstücken 1171, 1172/1 und 1210, alle KG Maria Buch.
3. Der gewählte Untersuchungsbereich lässt sich aus der grafischen Darstellung aus dem Rechenprogramm ersehen und erscheint aus schalltechnischer Sicht ausreichend für die Darstellung der Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch die Erweiterung des Gewinnungsbetriebes.
4. Wie aus den Rechenergebnissen ersichtlich ist, kommt es auch bei einer kumulierenden Betrachtung der einzelnen Schottergewinnungsbetriebe zu keiner erheblichen Mehrbelastung durch Lärm bei den nächstgelegenen Wohnobjekten.“

**VII.** Mit Schreiben vom 30. Juli 2019 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Die Umweltanwältin hat am 5. August 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Das ggst. Projekt beansprucht die Gst. Nr. 1213/2 und 1216 je KG Maria Buch, schutzwürdige Gebiete des Anhanges 2 zum UVP-G sind nicht betroffen. Die geplante Erweiterung erreicht den Schwellenwert der Z 25b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht, im Nahbereich sind jedoch mehrere andere Schotterabbaue vorhanden, weshalb eine Kumulationsprüfung zu erfolgen hat. Von der Behörde wurden Gutachten aus den Fachbereichen Hydrogeologie, Luftreinhaltung und Schalltechnik eingeholt. Während für die Fachbereiche Hydrogeologie und Schalltechnik von den ASV klar verneint wird, dass durch die Kumulierung der Auswirkungen der Schotterabbaue mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, kommt der ASV für Luftreinhaltung zu dem Ergebnis, dass die rechnerischen Zusatzbelastungen durch die Gewinnungsbetriebe nicht unerheblich sind, die Gesamtbelastung aber unter den gesetzlichen Vorgaben des IG-L bleiben. Diese gutachterliche Feststellung ist nunmehr anhand der in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G angeführten Kriterien zu werten: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Aus meiner Sicht sind für diese Wertung folgende Umstände von Relevanz:

- *Im Bereich der Wohnhäuser Wöllmersdorf 13a-d und 17 sowie der Wielandsiedlung sind die Anrainer bereits durch die bestehenden Abbaue Peintner, Wilding und Leithäusl betroffen. Durch die geplante Erweiterung des Schotterabbaus Wilding rückt dieser Betrieb näher an die Betroffenen im Bereich Wöllmersdorf 13-17.*
- *Das Gemeindegebiet von Weißkirchen in Steiermark ist nicht Teil eines Sanierungsgebietes gemäß Stmk. LuftreinhalteVO.*
- *Die Gesamtbelastung (regionale Vorbelastung + lokale Zusatzbelastung) bleibt auch nach der Umsetzung der Erweiterung des Schotterabbaus Wilding unter den Vorgaben des IG-L.*
- *Jene Zusatzbelastung, die vom ASV für Luftreinhaltung für die geplante Erweiterung Wilding berechnet wurde, beträgt  $0,8\mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die kumulierten Zusatzbelastungen der Betriebe Peintner, Leithäusl und Erweiterung Wilding betragen  $2,2\mu\text{g}/\text{m}^3$ .*

*Entsprechend der Publikation ‚Leitfaden UVP und IG-L‘, Umweltbundesamt GmbH, Wien 2007, kann für die Beantwortung der Frage, ob ein Vorhaben außerhalb belasteter Gebiete zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt/Schutzgut Luft führen kann, das Irrelevanzkriterium von 3 % für den Jahresmittelwert des kritischsten Luftschadstoffs herangezogen werden. Vom ASV für Luftreinhaltung wird nachvollziehbar dargelegt, dass für die geplante Erweiterung des Schotterabbaus Wilding der Luftschadstoff PM10 heranzuziehen ist; der einschlägige Grenzwert ist mit  $40\mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittelwert festgelegt. Die Zusatzimmissionen durch die drei relevanten Schotterabbaue erreichen 5,5% des Grenzwertes; der Beitrag der Erweiterung Wilding beträgt rechnerisch 2%, jener des Betriebs Peintner 3% und jener der Schottergewinnung Leithäusl lediglich 0,5%. Aus meiner Sicht sind die Zusatzbelastungen durch die geplante Erweiterung Wilding nicht ‚sehr gering‘ und daher entsprechend dem zitierten Leitfaden vernachlässigbar. Durch die sich verstärkende Überlagerung der Immissionen werden letztlich relevante Zusatzbelastungen geriert, weshalb die geplante Erweiterung des Schotterabbaus Wilding aus meiner Sicht einer UVP zu unterziehen ist.*

*Festzuhalten ist, dass das Projekt offenbar keine Maßnahmen zur Staubminderung enthält. Darüber hinaus wurden relevante Vorgaben aus dem Bescheid der BH Judenburg vom 17. April 2003 nie umgesetzt (Reifenwaschmulde, Zufahrt). Aus meiner Sicht sollte dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, sein Projekt entsprechend zu adaptieren und Maßnahmen zur Staubminderung als verbindlichen Projektbestandteil zu planen. Darauf aufbauend sollte eine abschließende Beurteilung durch den ASV für Luftreinhaltung erfolgen.“*

**IX.** Die Standortgemeinde hat am 26. August 2019 wie folgt Stellung genommen:

*„Gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Obersteiermark West, LGBl. Nr. 90/2016, Rechtskraft: 16. Juli 2016, befindet sich der gegenständliche Erweiterungsbereich der Schotter- und Kiesgewinnung Georg Wilding gemäß § 5 (4) überwiegend innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. Gemäß Wortlaut zum REPRO Obersteiermark West dienen landwirtschaftliche Vorrangzonen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch die Funktion zum Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und deren Faktoren (ökologische Funktion) sowie zum Schutz von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion als Pufferbereich zwischen den bestehenden Abbaugebieten und den bestehenden Wohngebieten).*

*Weiters befindet sich der gegenständliche Erweiterungsbereich innerhalb des Teilraumes ‚Ackerbaugeprägte Talböden und Becken‘. Gemäß § 3 (6) Z 1 des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark West ist für diesen Teilraum festgelegt, dass eine weitere Zerschneidung und Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden ist.*

*Somit ist die Prüfung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der geplanten Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung Georg Wilding auf Übereinstimmung mit den Vorgaben des gelt. Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Obersteiermark West, LGBl. Nr. 90/2016, erforderlich, insbesondere aufgrund der bestehenden großflächigen und zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzungen im gegenständlichen Talbodenbereich. Insbesondere muss eine weitere Zerschneidung und Segmentierung der landwirtschaftlichen Nutzung hintangehalten werden.*

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.00 und Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark:

*Der geplante Erweiterungsbereich der Schotter- und Kiesgewinnung Georg Wilding ist im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark bestimmungsgemäß als Freiland – landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen (aufgrund der landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß REPRO).*

*Rund 300 m südwestlich des Erweiterungsbereiches befindet sich gemäß geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 ein Bauland – Gewerbegebiet, welches u.a. mit einem rechtmäßig bestehenden Wohngebäude bebaut ist. Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark ist im östlichen Anschluss daran ein Entwicklungspotenzial als Bereich mit zwei Funktionen ‚Wohnen/Industrie und Gewerbe‘ festgelegt. Somit ist eine allfällige Baulanderweiterung innerhalb dieses 300 m Bereiches zur geplanten Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung Georg Wilding aufgrund der geltenden Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark nicht ausschließbar und daher rechtlich zu prüfen. Dies ist im Rahmen des Feststellungsverfahrens bzw. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung jedenfalls zu berücksichtigen. Dies insbesondere, da dieser Bereich derzeit bereits zweiseitig von bestehenden Abbaugebieten beeinflusst wird (Kumulationswirkungen).*

*Im schalltechnischen Gutachten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm- und Strahlenschutz, verfasst von Ing. Dieter Blaschon, GZ: ABT15-66055/2018-7, vom 30. Juli 2019 ist im Bereich des rechtmäßig bestehenden Wohngebäudes ein Immissionspunkt IP1 beurteilt worden. Der Erweiterungsbereich gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark in östlicher Richtung muss jedoch ebenso in diesem schalltechnischen Gutachten berücksichtigt werden, da sich dieser Bereich innerhalb des 300 m Abstandsbereiches zum gegenständlichen Erweiterungsbereich befindet.*

*Dies betrifft ebenso das südlich der B77 Gaberl Straße gelegene Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet im Bereich nördlich der Wielandsiedlung.*

*In der Wielandsiedlung ist gemäß schalltechnischem Gutachten ein Immissionspunkt IP2 im Bereich des bereits bebauten Baulandes – Allgemeines Wohngebiet berücksichtigt und beurteilt worden. Gemäß geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark ist das bestehende, unbebaute Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet bis in einer Entfernung von rd. 100 m nördlich dieses Immissionspunktes festgelegt. Somit ist eine Berücksichtigung und Beurteilung des rechtmäßig bestehenden, jedoch derzeit noch unbebauten Baulandes – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet im schalltechnischen Gutachten jedenfalls erforderlich.*

*Zum schalltechnischen Gutachten wird weiters angemerkt, dass dabei lediglich die innerhalb der Betriebsstandorte entstehenden Lärmimmissionen berücksichtigt sind. Nicht berücksichtigt sind jedoch die Zu- und Abfahren entlang der B77 Gaberl Straße, welche Auswirkungen auf die Wohnsiedlungsgebiete in den Ortsteilen Wöllmerdorf, Wielandsiedlung, Maria Buch und Baierdorf haben werden. Aus diesem Grunde ist insbesondere aufgrund der Kumulationswirkungen der bestehenden Abbaugebiete und des gegenständlichen Erweiterungsbereiches eine detaillierte lärmtechnische Untersuchung für die Siedlungsbestände entlang der B77 erforderlich.*

*Dies betrifft auch die luftreinhalte-technische Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Luftreinhalte, Bearbeiter: Mag. Andreas Schopper, GZ: ABT15-66055/2018-6 vom 18. Juni 2019. Die dabei ermittelten Immissionen der Luftschadstoffe (Feinstaub PM10) beschränken sich ebenso lediglich auf die betrieblichen Tätigkeiten innerhalb der bestehenden Abbaugebiete der Betriebe Wilding, Peintner und Leithäusl. Die damit verbundenen An- und Abtransporte entlang der B77 sind wiederum nicht berücksichtigt.*

*Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Talverengung bei Judenburg und anschließende Aufweitung des Talbodens des Aichfeldes, strömungstechnische Wirkungen durch den Liechtensteinberg) sowie aufgrund der Entfernung zur Mur ist die angeführte Beeinflussung durch das Murtalwindssystem und die vorherrschende kleinklimatologische Situation hinsichtlich der Ausbreitung der Feinstaubbelastungen durch die bestehenden Abbaugebiete mit dem gegenständlichen Erweiterungsbereich jedenfalls vor Ort zu ermitteln und zu beurteilen.*

*Gemäß Klimaeignungskarte des Digitalen Atlas Steiermark ist der gegenständliche Bereich klimatisch benachteiligt und insbesondere für einen Industrie- oder Gewerbestandort nicht geeignet. Somit erscheint eine detaillierte Erhebung der klimatologischen Gegebenheiten vor Ort jedenfalls erforderlich, um die exakten Auswirkungen der Feinstaubbelastungen in den umliegenden Wohngebieten entsprechend der Bestandssituation einschließlich künftiger Belastungen zu beurteilen und bewerten zu können.*

*Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark festgehalten, dass aufgrund der o.g. Begründungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren für die geplante Erweiterung der Schotter- und Kiesgewinnung, insbesondere aufgrund der Kumulationswirkungen der bestehenden Abbaugebiete der Betriebe Wilding, Peintner und Leithäusl jedenfalls zu fordern ist.*

*Dies wird mit den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Obersteiermark West, den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen sowie der räumlichen Nahelage der drei bestehenden Abbaugebiete und des gegenständlichen Erweiterungsbereiches zu ständig bewohnten Wohnhäusern bzw. rechtmäßig bestehenden Baugebieten - Allgemeines Wohngebiet gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 begründet. “*

**X. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat auf Ersuchen der Behörde vom 29. August 2019 am 26. September 2019 zu den Eingaben der Umweltanwältin und der Standortgemeinde wie folgt Stellung genommen:**

*„Mit Schreiben vom 29. August 2019 haben Sie Stellungnahmen der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark (datiert 26. August 2019) und der Umweltanwältin des Landes Steiermark (datiert 5. August 2019) mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.*

*Zum Beurteilungsgegenstand Luftreinhaltung führt die Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark an, dass sich die zur Berechnung herangezogenen Emissionen lediglich auf die betrieblichen Tätigkeiten innerhalb der projektierten oder bestehenden Abbaugebiete der Betriebe Wilding, Peintner und Leithäusl beschränken, die damit verbundenen An- und Abtransporte entlang der B77 aber unberücksichtigt blieben.*

*Dieser Einwand ist insofern gerechtfertigt, als in einem UVP-Feststellungsverfahren im Gegensatz zu einem Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz tatsächlich auch die Auswirkungen im öffentlichen Wegenetz zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund wurden die Berechnungen und das am 18. Juli 2019 übermittelte Gutachten überarbeitet und durch die Emissionen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen (B77, Trattenbauerweg, Frauenstraße, Weg auf Gst. Nr. 1246 KG Maria Buch) ergänzt. Für die B77 wurden dabei ein DTV von 6000 – 7000 KFZ/24h bei 7 – 9% Schwerverkehrsanteil (GIS Steiermark, Basisjahre 2014 und 2016) sowie eine Wegstrecke von insgesamt rund 950 m östlich und 700 m westlich des Tischlerwegs herangezogen, da außerhalb dieser Distanzen keine Einflüsse auf die betrachtete Wohnnachbarschaft mehr zu erwarten sind. Weiters wurde angenommen, dass 80% der Transportfahrten aus und nach Richtung Osten und 20% Richtung Westen erfolgen.*

*Weiters wird von der Standortgemeinde gefordert, dass die ‚Beeinflussung des Projektstandorts durch das Murtalwindssystem und die vorherrschende kleinklimatologische Situation hinsichtlich der Ausbreitung der Feinstaubbelastungen durch die bestehenden Abbaugebiete mit dem gegenständlichen Erweiterungsbereich jedenfalls vor Ort zu ermitteln und zu beurteilen‘ sei.*

*Eine lokale Ermittlung der Meteorologie wie auch der Staubimmissionen würde eine vielmonatige Messung benötigen, die den üblichen Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens sprengen würde. Hinsichtlich der lokalen Windverhältnisse sei auf das aus dem Immissionskataster Steiermark generierte Windfeld zur Ausbreitungsmodellierung verwiesen, das durch die starke Ostkomponente eine starke rechnerische Beaufschlagung der lokalen Wohnbereiche nach sich zieht. Die Ermittlung der bestehenden Feinstaub-Immissionssituation durch Modellierung der Immissionen ausgehend von den aktuell betriebenen Abbaufeldern in Kombination mit der regionalen Grundbelastung als Vorbelastung, auf die in der Folge die projektbedingten Immissionen aufsetzen, ist als auch in einem UVP-Verfahren gängige Vorgangsweise anzusehen.*

*Die Umweltanwältin argumentiert, dass die im Rahmen der Erstbegutachtung errechneten kumulierten Zusatzimmissionen durch die drei Betriebe Wilding, Peintner und Leithäusl relevante Zusatzbelastungen darstellen und basierend auf die Publikation ‚Leitfaden UVP und IG-L‘ (Umweltbundesamt Wien, 2007) die geplante Erweiterung des Schotterabbaus Wilding einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.*

*Weiters führt die Umweltanwältin aus, dass das Projekt Wilding keine Maßnahmen zur Staubminderung enthält und in der bestehenden Betriebsanlage Vorgaben aus dem Bescheid der BH Judenburg vom 17. April 2003 (Reifenwaschmulde, Zufahrt) offensichtlich nicht umgesetzt wurden. Dem Antragsteller sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, sein Projekt entsprechend zu überarbeiten, wonach es neuerlich für eine abschließende luftreinhalte-technische Beurteilung vorgelegt werden sollte.*

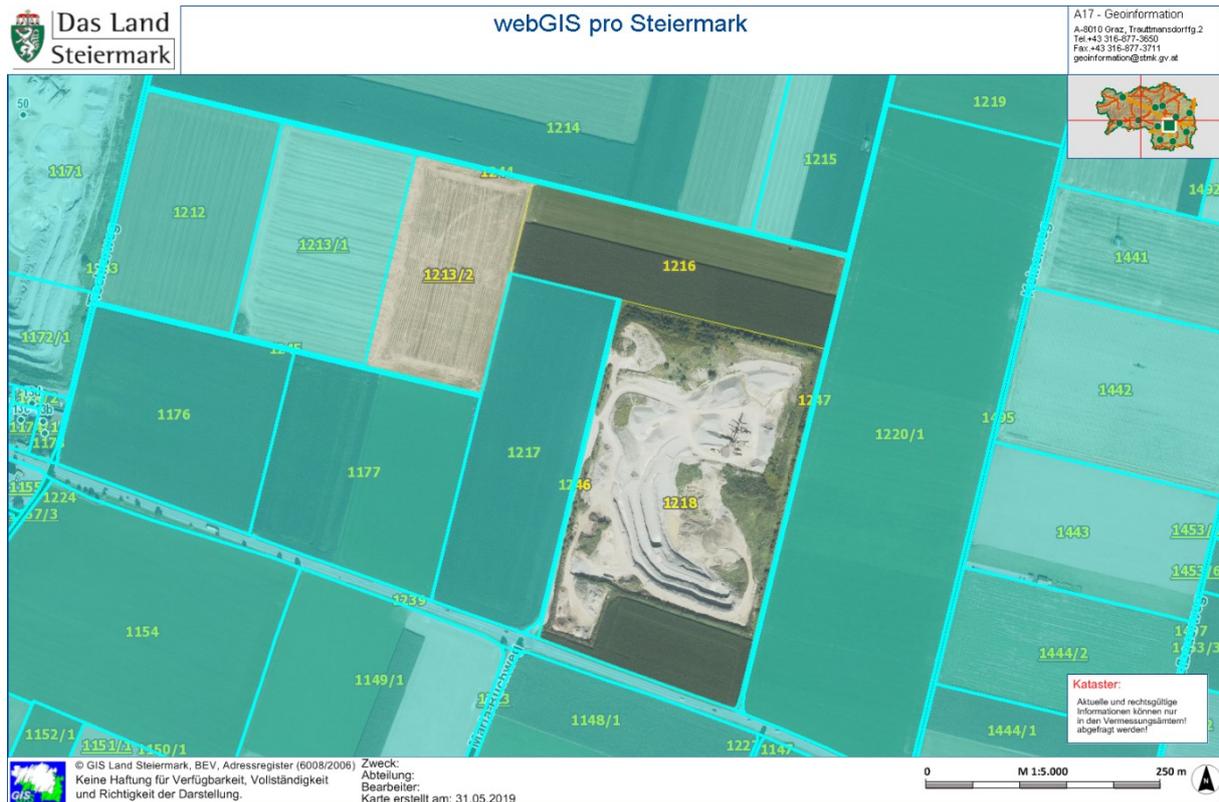
*Bezüglich der Interpretation der Berechnungsergebnisse erfolgt eine dahingehende Diskussion anschließend an die überarbeitete Luftschadstoffmodellierung. Zum zweiten Vorbringen ist anzumerken, dass sämtliche dem Stand der Technik entsprechende Staubminderungsmaßnahmen bereits in die Ausbreitungsmodellierung eingeflossen sind. Diese wären in jedem Fall behördenseitig vorzuschreiben, auch wenn sie nicht Projektbestandteil sind.*

*Der ursprüngliche Gutachtensauftrag wurde von der Abteilung 13 am 6. Mai 2019 im Rahmen eines von der BH Murtal eingebrachten UVP-Feststellungsverfahrens übermittelt. Dabei wurde um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen der Fa. Georg Wilding Erdbau, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche der im räumlichen Umfeld gelegenen gleichartige Vorhaben Leithäusl GmH (Gst. Nr. 1211/1 und 1211/3, KG Maria Buch), Peintner GmbH (Gst. Nr. 1171, 1172/1 und 1210, KG Maria Buch), Rohrdorfer Austria Baustoffe GmbH (Gst. Nr. 1566/1, KG Fischening), Zechner GmbH & Co KG (Gst. Nr. 1567, KG Fischening) und Margarethe Grobbauer (Gst. Nr. 1562, KG Fischening) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*
- 3. Ist der Untersuchungsbereich ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 4. Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem der unter Punkt III. der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird:  
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen?*

## **Grundlagen**

*Die Fa. Georg Wilding Erdbau, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, betreibt in der KG Maria Buch im Gemeindegebiet von Weißkirchen in der Steiermark auf Gst. Nr. 1218 eine Trockenbaggerung zur Sand- und Kiesgewinnung. Nunmehr wurde die Erweiterung des bestehenden Vorhabens auf die Gst. Nr. 1216 und 1213/2 beantragt. Zur genehmigten Abbaufäche von 8,33 ha stehen damit weitere 6,31 ha zur Genehmigung an.*



Demnach sollen in einem Zeitraum von rund 25 Jahren insgesamt ca. 1.070.000 m<sup>3</sup> sandiger Kies, zur Gänze in Form von Trockenbaggerungen in Etagenabbau, abgebaut werden. Derzeit werden jährlich zwischen 30.000 und 50.000 m<sup>3</sup> gewonnen, da es sich beim gegenständlichen Projekt um eine flächenmäßige Erweiterung ohne Erhöhung der Abbaumenge handelt, wird im Folgenden von einem maximalen jährlichen Abbau von 50.000 m<sup>3</sup> ausgegangen. Das Material wird danach in der bestehenden Brech- und Siebanlage aufbereitet und abtransportiert.

Der Abbau soll nördlich im Anschluss an den bestehenden Abbau auf Grundstück Nr. 1218 beginnen und in Richtung Nordnordost, in der Folge in Richtung Westnordwesten und später Südsüdwesten weitergetrieben werden.

Nach Beendigung des Abbaus werden die Gruben mit Aushubmaterialien wiederverfüllt und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

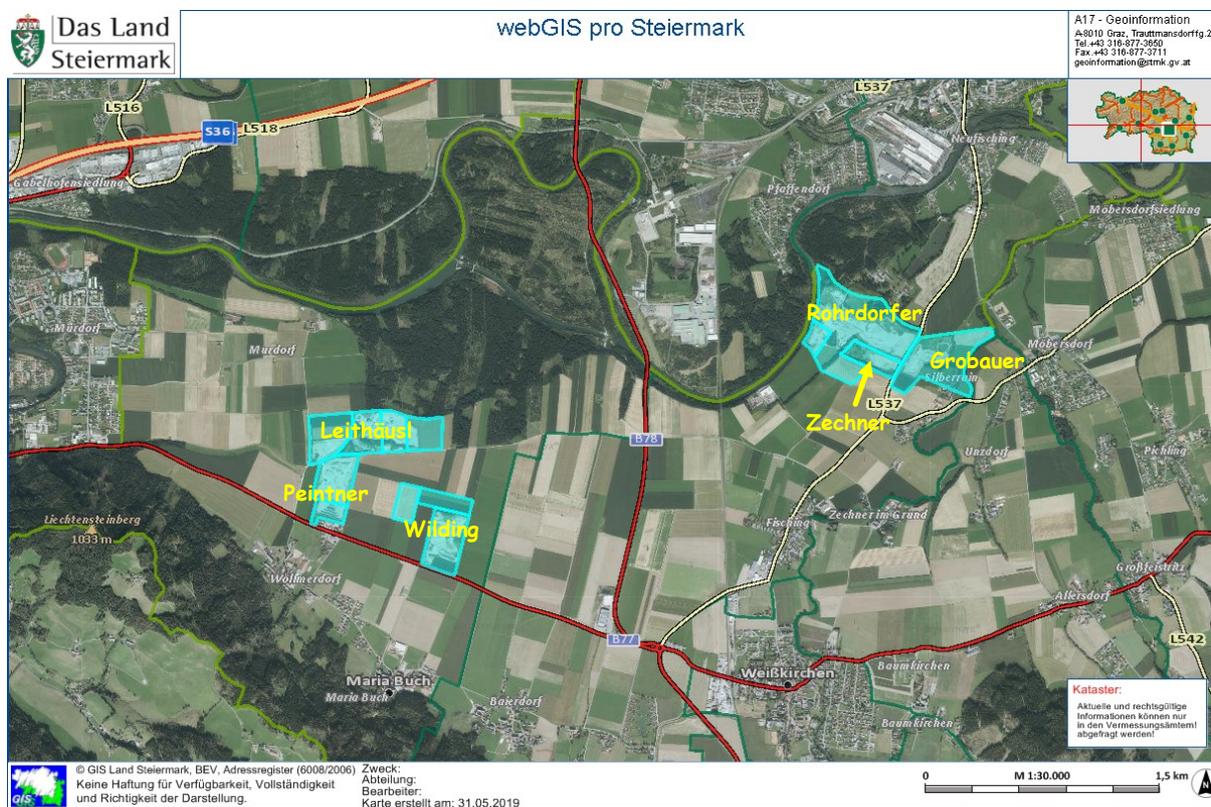
Für den Abbau sind keine Bergbauanlagen notwendig, die Gewinnung erfolgt mittels Radlader Volvo L120D und Hydraulikbagger sowie einer mobilen Sieb- und Brechanlage (Fa. Harrer).

Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6:30 bis 18:30 Uhr und am Samstag von 7:30 bis 16:30 Uhr festgelegt.

### **Zu den Fragestellungen der UVP-Behörde**

Ad 1. Die vorgelegten Projektunterlagen, hier insbesondere der Technische Bericht zum Gewinnungsbetriebsplan ‚Erweiterung Kiesabbau Wilding‘, erstellt vom Technischen Büro für Montangeologie und Angewandte Geowissenschaften, Leoben, datiert mit Februar 2019, sowie die beiliegenden Pläne enthalten eine plausible Beschreibung des geplanten Betriebsablaufes, der als Basis für die Abschätzung und Beurteilung der luftseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnnachbarschaft herangezogen werden kann.

Ad 2. Von den angeführten im weiteren räumlichen Umfeld gelegenen gleichartige Vorhaben stehen die Abbaufelder Peintner GmbH und Leithäusl GmbH in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben. Die übrigen (Rohrdorfer Austria Baustoffe GmbH, Zechner GmbH & Co KG und Margarethe Grobbauer) sind mindestens 2 km entfernt und liegen damit außerhalb des immissionsseitigen Überlagerungsbereiches.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Ad 3. Der Untersuchungsbereich ist für die luftseitige Betrachtung ausreichend abgegrenzt, es sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Ad 4. Gemäß den Ausführungen unter 2. ist also davon auszugehen, dass der Schwellenwert von 20 ha überschritten wird. Die Frage hinsichtlich der Erheblichkeit der kumulierenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier speziell Schutzgut Mensch – erfordert eine Betrachtung der Emissionen und dadurch verursachten Immissionen aller drei zu betrachtender Betriebe.

Dabei wird in der Folge ausschließlich auf den Luftschadstoff Feinstaub PM10 eingegangen, da nur dieser in relevanten Größenordnungen emittiert wird. Für alle übrigen Luftschadstoffe, auch Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>, bleiben die betriebsbedingten Emissionen bei niedriger Grundbelastung gering.

Die Emissionsberechnung wurde mittels Emissionsfaktoren der US EPA bzw. der ‚Technischen Grundlage zur Ermittlung diffuser Staubemissionen‘ (BMWFJ 2013) und ‚Beurteilung der Staubimmissionen‘ über den Betriebsanlagenkataster Steiermark vorgenommen, es wurde von durchschnittlich 95 Niederschlagstagen pro Jahr ausgegangen. Weiters wurden in den Berechnung Emissionsminderungspotentiale durch Maßnahmen, die entweder bereits in den Genehmigungsbescheiden enthalten waren oder als allgemeiner Stand der Technik anzusehen sind, mitaufgenommen. Dies betrifft Befeuchtungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen auf dem Betriebsgelände.

## **Emissionsanalyse**

### Kiesabbau Wilding

*Aufbauend auf den oben beschriebenen geplanten Betriebsablauf wurde von folgendem denkbaren Maximalszenario ausgegangen:*

*Abbau mittels Radlader im südwestlichen (letzten) Abschnitt, interner Transport mittels LKW zur Aufbereitungsanlage (entgegen der Ausführungen im Technischen Bericht unter 3.1 aufgrund der großen Distanz und nach telefonischer Rücksprache mit dem Planer Dr. Gerald Doppler), Verfüllung des nordöstlichen Abschnitts.*

*Die im Bescheid der ehemaligen Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 17. April 2003 angeführte Zu- und Abfahrt über Grundstück Nr. 1247 wurde nicht realisiert, zu- und abgefahren wird (gemäß aktuellem Luftbild, Quelle GIS Steiermark) offensichtlich über das rund 225 m weiter westlich gelegene Grundstück Nr. 1246. Dieses ist öffentliches Gut. Ebenso wurde die im Bescheid angeführte Reifenwaschmulde gemäß Luftbild scheinbar nicht realisiert oder sie wird nicht betrieben.*

*Für den geplanten Abbau wurde weiters von einer manuellen Befeuchtung der Fahrstrecken bei trockenen Bedingungen ausgegangen, da dies als genereller Stand der Technik der Emissionsreduktion anzusehen ist.*

#### *Gewinnung und Aufbereitung des Materials*

*Abbau von 80.000 to/a schwach staubenden (erdfeucht gewonnenem) Material mittels Radlader (Schaufelvolumen 3 m<sup>3</sup>) und Aufgabe auf Transport-LKW.*

*Emission: 34 kg PM10/a*

*Transport des Materials mittels LKWs mit 20 to Nutzlast über 540 m Wegstrecke auf unbefestigter Betriebsstraße mit mäßiger Verschmutzung und manueller Befeuchtung.*

*Emission: 1065 kg PM10/a*

*Abkippen und Aufgabe auf die Brech- und Siebanlage (Durchsatz 150 to/h), Abwurf auf Halde. Aufnahme und Aufgabe mittels Radlader auf Transport-LKWs.*

*Emission: 113 kg PM10/a*

#### *Kies-Abtransport durch LKWs*

*4000 LKW-Transporte ergibt 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 160 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.*

*Emission: 315 kg PM10/a*

*8000 Fahrbewegungen pro Jahr im öffentlichen Wegenetz auf staubfrei befestigten, gering verschmutzten Fahrbahnoberflächen (gesamte berechnete Weglänge: 1950 m, gewichtet nach DTV und Transportrouten: 80% Ost, 20%West).*

*Emission: 39,1 kg PM10/a*

#### *Wiederverfüllung*

*4000 LKW-Transporte ergibt 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 290 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.*

*Emission: 574 kg PM10/a*

*8000 Fahrbewegungen pro Jahr im öffentlichen Wegenetz auf staubfrei befestigten, gering verschmutzten Fahrbahnoberflächen (gesamte berechnete Weglänge: 1950 m, gewichtet nach DTV und Transportrouten: 80% Ost, 20%West).*

*Emission: 39,1 kg PM10/a*

*Abwurf und Einbau mittels Hydraulikbagger oder Schubraupe.*

*Emission: 19 kg PM10/a*

Peintner Schotter- und Kiesgewinnungs GmbH

Die Firma Peintner baut aufbauend auf einen Letztbescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 15. Februar 2016 auf den Gst. Nr. 1171, 1172/1 und 1210, KG Maria Buch, Schotter und Kies ab. Die Betriebsabläufe wurden diesem Bescheid entnommen.

Demnach werden in einem geplanten Zeitraum von rund 11 Jahren insgesamt ca. 720.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies als Trockenbaggerung bei einem jährlichen Abbau von durchschnittlich 65.000 m<sup>3</sup> gewonnen, vor Ort aufbereitet und abtransportiert.

Nach Beendigung des Abbaus werden die Gruben mit Aushubmaterialien wiederverfüllt.

Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.

Aufbauend auf den oben beschriebenen geplanten Betriebsablauf wurde von folgendem denkbaren Maximalszenario ausgegangen:

Abbau mittels Radlader im nördlichen (letzten) Abschnitt, interner Transport mittels LKW zur Aufbereitungsanlage auf Gst. Nr. 1171, Verfüllung des südlichen Abschnitts.

*Gewinnung und Aufbereitung des Materials*

Abbau von 104.000 to/a schwach staubenden (erdfeucht gewonnenem) Material mittels Radlader (Schaufelvolumen 3 m<sup>3</sup>) und Aufgabe auf Transport-LKW.

Emission: 44 kg PM10/a

Transport des Materials mittels LKWs mit 20 to Nutzlast über 335 m Wegstrecke auf unbefestigter Betriebsstraße mit mäßiger Verschmutzung und manueller Befeuchtung.

Emission: 864 kg PM10/a

Abkippen und Aufgabe auf die Brech- und Siebanlage (Durchsatz 150 to/h), Abwurf auf Halde. Aufnahme und Aufgabe mittels Radlader auf Transport-LKWs.

Emission: 147 kg PM10/a

*Kies-Abtransport durch LKWs*

5200 LKW-Transporte ergibt 10400 Fahrbewegungen pro Jahr auf 160 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.

Emission: 400 kg PM10/a

10400 Fahrbewegungen pro Jahr im öffentlichen Wegenetz auf staubfrei befestigten, gering verschmutzten Fahrbahnoberflächen (gesamte berechnete Weglänge: 2150 m, gewichtet nach DTV und Transportrouten: 80% Ost, 20%West).

Emission: 89,2 kg PM10/a

*Wiederverfüllung*

5200 LKW-Transporte ergibt 10400 Fahrbewegungen pro Jahr auf 290 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.

Emission: 590 kg PM10/a

10400 Fahrbewegungen pro Jahr im öffentlichen Wegenetz auf staubfrei befestigten, gering verschmutzten Fahrbahnoberflächen (gesamte berechnete Weglänge: 2150 m, gewichtet nach DTV und Transportrouten: 80% Ost, 20%West).

Emission: 89,2 kg PM10/a

Abwurf und Einbau mittels Hydraulikbagger oder Schubraupe.

Emission: 24 kg PM10/a

Leithäusl GmbH

Die Firma Leithäusl baut aufbauend auf einen Letztbescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 6. Mai 2005 auf den Gst. Nr. 1211/1 und 1211/3, KG Maria Buch, Schotter und Kies ab. Die Betriebsabläufe wurden diesem Bescheid entnommen.

Demnach werden in einem geplanten Zeitraum von rund 20 bis 25 Jahren insgesamt ca. 1.000.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies als Trockenbaggerung bei einem jährlichen Abbau von maximal 50.000 m<sup>3</sup> gewonnen, vor Ort aufbereitet und abtransportiert.

Nach Beendigung des Abbaus werden die Gruben mit Aushubmaterialien wiederverfüllt.

Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 12:00 Uhr festgelegt.

Aufbauend auf den oben beschriebenen geplanten Betriebsablauf wurde von folgendem denkbaren Maximalszenario ausgegangen:

Abbau mittels Radlader im östlichsten (letzten) Abschnitt, interner Transport mittels LKW zur Aufbereitungsanlage auf Gst. Nr. 1211/3, Verfüllung des südlichen Abschnitts von Gst. Nr. 1211/3.

Die ebenfalls am Betriebsgelände betriebene Asphaltmischanlage (Gst. Nr. 1211/2) wurde nicht in die Emissionsanalyse miteingerechnet, da sich die Frage 2 dezidiert auf die Gleichartigkeit der Vorhaben bezog. Allerdings würde ein Einbeziehen der Mischanlage die Immissionsberechnungsergebnisse nur sehr unwesentlich verändern.

*Gewinnung und Aufbereitung des Materials*

Abbau von 80.000 to/a schwach staubenden (erdfeucht gewonnenem) Material mittels Radlader (Schaufelvolumen 3 m<sup>3</sup>) und Aufgabe auf Transport-LKW.

Emission: 34 kg PM10/a

Transport des Materials mittels LKWs mit 20 to Nutzlast über 290 m Wegstrecke auf unbefestigter Betriebsstraße mit mäßiger Verschmutzung und manueller Befeuchtung.

Emission: 576 kg PM10/a

Abkippen und Aufgabe auf die Brech- und Siebanlage (Durchsatz 150 to/h), Abwurf auf Halde. Aufnahme und Aufgabe mittels Radlader auf Transport-LKWs.

Emission: 115 kg PM10/a

*Kies-Abtransport durch LKWs*

4000 LKW-Transporte ergibt 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 130 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.

Emission: 308 kg PM10/a

4000 LKW-Transporte oder 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 360 m befestigter, gering verschmutzter Betriebsstraße.

Emission: 48 kg PM10/a

8000 Fahrbewegungen pro Jahr im öffentlichen Wegenetz auf staubfrei befestigten, gering verschmutzten Fahrbahnoberflächen (gesamte berechnete Weglänge: 2200 m, gewichtet nach DTV und Transportrouten: 80% Ost, 20% West).

Emission: 79,6 kg PM10/a

*Wiederverfüllung*

4000 LKW-Transporte oder 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 170 m befestigter, gering verschmutzter Betriebsstraße.

Emission: 22 kg PM10/a

4000 LKW-Transporte oder 8000 Fahrbewegungen pro Jahr auf 390 m unbefestigter, mäßig verschmutzter, manuell befeuchteter Betriebsstraße.

Emission: 773 kg PM10/a

8000 Fahrbewegungen pro Jahr im öffentlichen Wegenetz auf staubfrei befestigten, gering verschmutzten Fahrbahnoberflächen (gesamte berechnete Weglänge: 2200 m, gewichtet nach DTV und Transportrouten: 80% Ost, 20% West).

Emission: 79,6 kg PM10/a

Abwurf und Einbau mittels Hydraulikbagger oder Schubraupe.

Emission: 19 kg PM10/a

### Gesetzliche Beurteilungsgrundlage

Das für die Beurteilung von Luftschadstoffen relevante Gesetz ist das Immissionsschutzgesetz Luft (BGBl I 115/1997 i.d.g.F.).

Der Immissionsgrenzwert zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit ist für Feinstaub PM10 mit  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittelwert und mit  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert festgelegt, wobei 25 Überschreitungen pro Kalenderjahr toleriert werden.

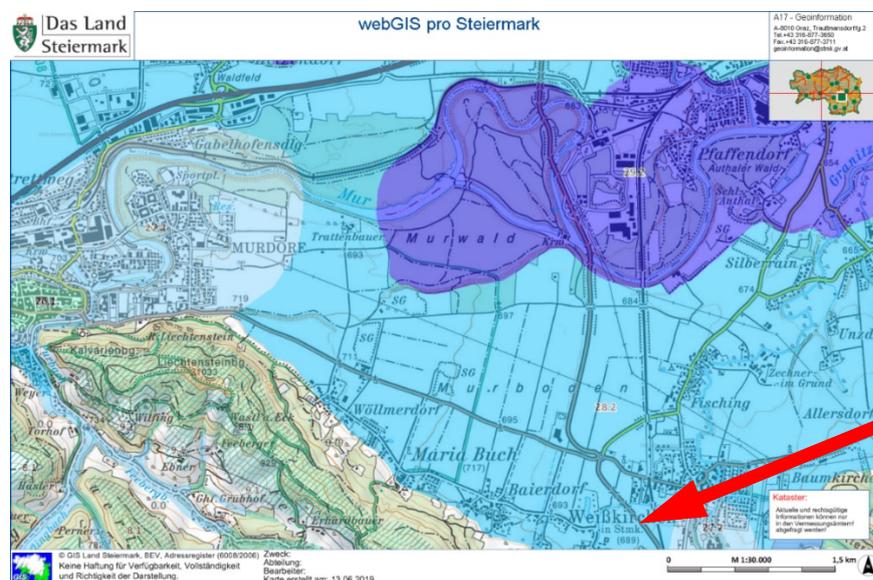
Für Feinstaub PM10 ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Weißkirchen in Steiermark nicht Teil eines Sanierungsgebietes gemäß der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. Nr. 2/2012 i.d.F. LGBl. 116/2014) ist.

Für die Beurteilung der PM10-Immissionszusatzbelastung durch das vorliegende Projekt wurde der Ansatz des korrespondierenden Jahresmittelwertes verwendet. Jener Jahresmittelwert für PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei  $26,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Für Feinstaub PM2.5 legt das IG-L einen Grenzwert für das Jahresmittel von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  fest. Da ab einem PM10 Jahresmittelwert von  $26,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten PM10-Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75 % PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Umso mehr im gegenständlichen Verfahren, wo betriebsbedingt vorwiegend mit Emissionen von eher größeren Stäuben zu rechnen ist. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu, in weiterer Folge wird daher nur mehr PM10 betrachtet.

### Klimatische Ausgangsbedingungen

Das Projektgebiet liegt gemäß Klimaeignungsatlas Steiermark (Quelle: GIS Steiermark) im Klimatop ‚28.2 inneralpine Haupt- und Seitentallagen‘.



Diese Zone umfasst Tallagen mit relativ hoher Frost-, Inversions- (150 Frosttage/Jahr, 70 - 85% Inversionshäufigkeit) und Nebelgefährdung (~ 100 Nebeltage/Jahr). Bezüglich der Lufttemperatur kann im langjährigen Schnitt (Beobachtungsperiode 1970 bis 2000) mit einem Jahresmittel von etwa 6,5°C, einem Jännermittel von -5 bis -6°C und einem Julimittel zwischen 16 und 17°C gerechnet werden.

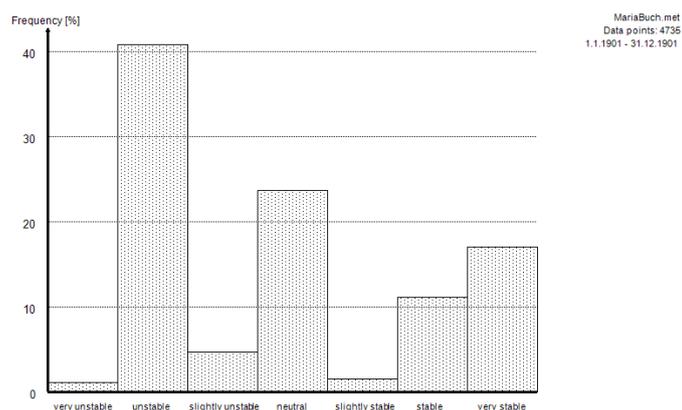
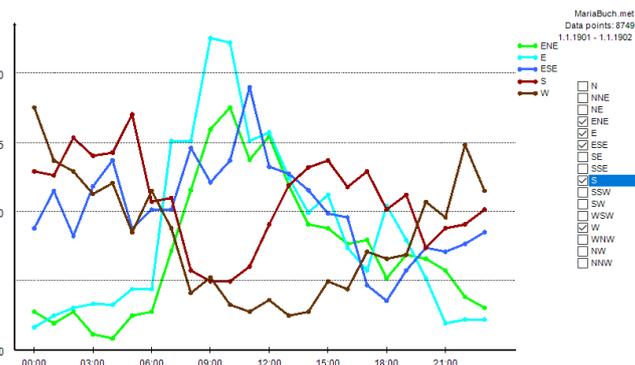
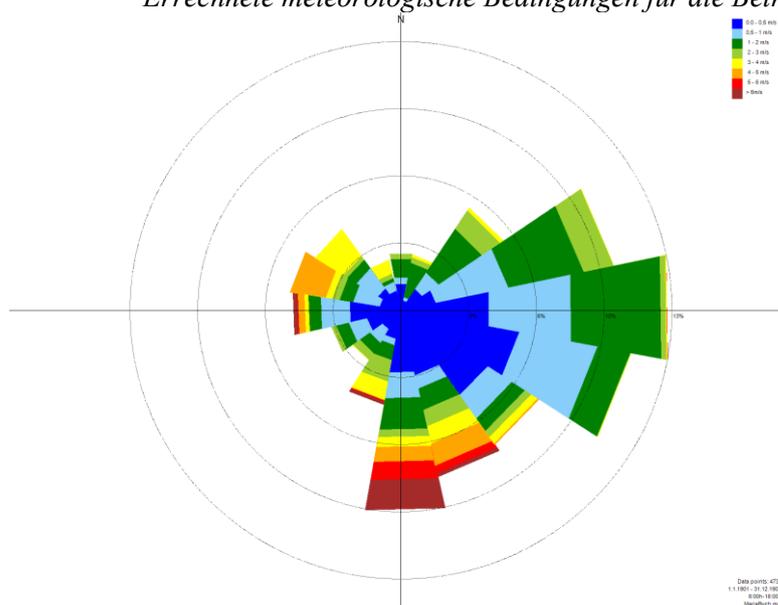
Hinsichtlich der Durchlüftung ist das Klimatop durch mäßige Windgeschwindigkeiten (Jahresmittel der Windgeschwindigkeit 0,5 - 1 m/s, im Winterhalbjahr zumeist noch darunter) und eine recht hohe Kalmenhäufigkeit (über 50 %, speziell in der 2. Nachthälfte) charakterisiert.

Der Standort im zentralen Aichfeld zeigt in den Nachtstunden einen wenn auch nicht allzu starken Einfluss des stabil geschichteten Murtalwindsystems, das durch die Beckenlandschaft deutlich eingebremst wird. In den Morgenstunden zeigen sich Effekte des Kaltluftabflusses aus dem Bereich des Obdacher Sattels mit ebenfalls stabilen Ausbreitungsbedingungen. Der Talaufwind tagsüber aus Ost und Südost ist deutlich ausgeprägt und mit höherer Labilität und höheren Windgeschwindigkeiten verbunden.

Das mittels der Windfelddaten des Immissionskatasters Steiermark errechnete Windfeld bildet die lokalen Verhältnisse gut ab und zeigt für die Betriebszeiten (!) dementsprechend klare Strömungsverhältnisse bei tageszeitlich bedingt eher labilen Ausbreitungsbedingungen. Bei 24 Stunden-Betrachtung würden sowohl Windfeld als auch Ausbreitungsklassenstatistik anders aussehen.

Insgesamt ist für den Projektstandort von mäßig ungünstigen Ausbreitungsbedingungen für Luftschadstoffe auszugehen.

Errechnete meteorologische Bedingungen für die Betr



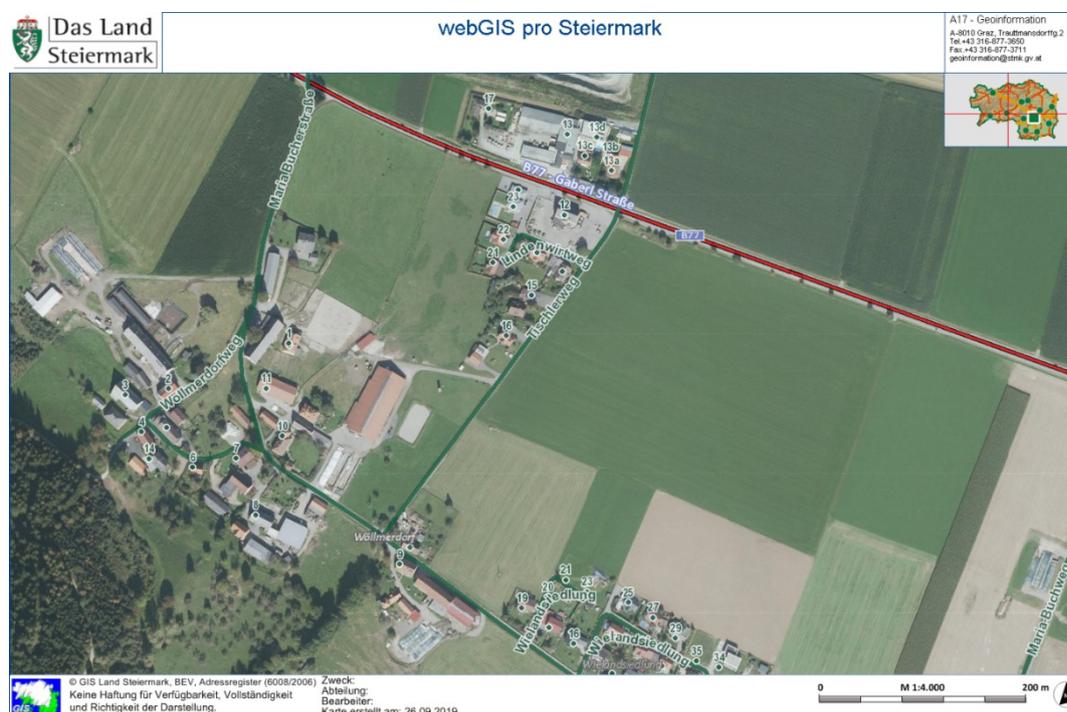
### Immissionsberechnung

Die Abschätzung der Immissionszusatzbelastungen wurde mittels des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL vorgenommen. Dieses wurde am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz entwickelt und baut auf das Modellsystem GRAMM/GRAL auf, wobei das Windfeld mittels GRAMM, die Schadstoffausbreitung mittels GRAL modelliert wird.

Die zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung benötigten dreidimensionalen Strömungsfelder bauen auf den Immissionskataster Steiermark auf, der unter Verwendung des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet wurde. Dieses kann u.a. dynamische Umströmungen von Hindernissen simulieren, was für komplexe Geländesituationen für eine realistische Einschätzung unumgänglich ist.

GRAL ist ein Lagrange'sche Partikelmodell, das in der Lage ist, u.a. die meteorologischen Verhältnisse, die Lage mehrerer Emissionsquellen, die Vorverdünnung durch Fahrzeugturbulenzen und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen zu berücksichtigen. Weiters fließen tages- bzw. jahreszeitliche Schwankungen der Emissionen in die Berechnungen ein, was vor allem im vorliegenden Fall wegen der Betriebszeiten untertags von Bedeutung war. Die genaue Beschreibung des Berechnungsmodells findet sich im Anhang.

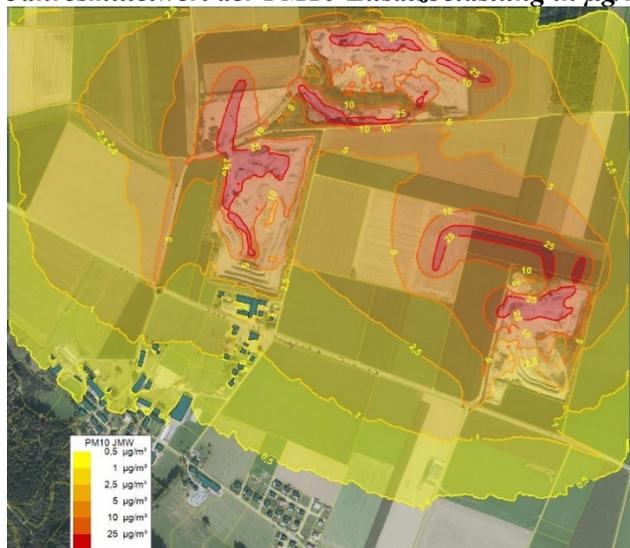
Die hauptbetroffene Wohnnachbarschaft befindet sich im Westen und Südwesten der geplanten Betriebserweiterung im Bereich Wöllmerdorf 13a, b, c, d und 17 (direkt angrenzend an das Betriebsgelände Peintner, Grundstücke Nr. 1172/, 1173, 1174/1 und 1174/2) sowie jenseits der B77.



Von diesen Immissionspunkten treten wie aufgrund der Nahelage zu erwarten die höchsten rechnerischen Zusatzbelastungen im Siedlungsbereich nördlich der B77 auf und hierbei im Bereich Wohnhaus Wöllmerdorf 13d (Grundstück Nr. 1174/2). Hier sind aus der Kumulation der drei Betriebe bzw. Vorhaben rechnerische Zusatzbelastungen bis  $2,3 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$  im Jahresmittel zu erwarten. Diese Immissionen sind rechnerisch zu rund 55% dem nächstgelegenen Betrieb Peintner ( $1,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), zu 35% dem Projekt Wilding ( $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , trotz der deutlich größeren Entfernung aufgrund der dominanten östlichen Strömungskomponente zu den Betriebsstunden) und zu rund 10% dem Betrieb Leithäusl ( $0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ), zuzuordnen.

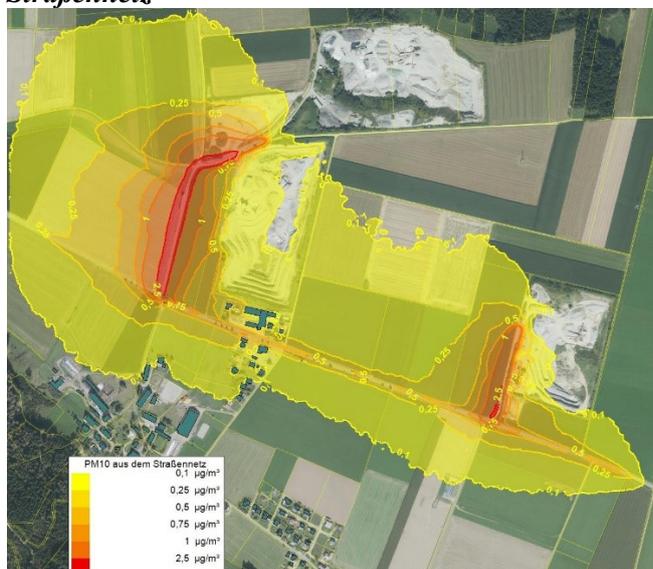
Im Bereich des Wohnhauses Wöllmerdorf 17 liegen die berechneten Immissionen nach der Neuberechnung nunmehr bei rund  $2,0 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ , im Bereich Wöllmerdorf 13b bei rund  $1,6 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$  im Jahresmittel, bei an allen anderen Immissionspunkten klar darunter. Im Bereich Wöllmerdorf 13b errechnen sich die Zusatzbelastungen durch das Projekt Wilding ebenfalls in der Größenordnung von  $0,8 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ , im Bereich des Wohnhauses Wöllmerdorf 17 bei rund  $0,5 \mu\text{g PM}_{10}/\text{m}^3$ .

### **Jahresmittelwert der PM10-Zusatzbelastung in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei Kumulation der drei Betriebe**



Im Vergleich zum Gutachten vom 18. Juli 2019 verändern sich die Immissionen beim höchstbelasteten Immissionspunkt Wöllmerdorf 13d (Grundstück Nr. 1174/2) aufgrund der dort vergleichsweise geringen Beeinflussung durch die Straße nur um  $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Es bleibt der rechnerisch höchstbelastete Immissionspunkt. Die stärksten Veränderungen zur Erstbeurteilung errechnen sich für den Bereich der Wohnhäuser Wöllmerdorf 17 (Einfluss des Trattenbauerwegs) bzw. Wöllmerdorf 24 (B77) mit jeweils rund  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  durch den dort stärkeren Verkehrsbeitrag.

### **Jahresmittelwert der PM10-Zusatzbelastung in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ aus dem Transportverkehr im öffentlichen Straßennetz**



Als regionale Vorbelastung (abgeschätzt über die Messdaten der letzten 6 Jahre der nahen Messstelle Zeltweg des Luftmessnetzes Steiermark) ist für Feinstaub PM10 von  $17 - 21 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel und maximal 10, meist deutlich weniger Tagen mit Tagesmittelgrenzwertüberschreitung auszugehen. Auch bei Addition der berechneten Zusatzkonzentrationen wird der gesetzliche Grenzwert für PM10 von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel klar unterschritten.

Hinsichtlich des Tagesmittelgrenzwertes für Feinstaub PM10 gemäß IG-L können zwar zusätzliche PM10-Überschreitungstage nicht ausgeschlossen werden, ein Überschreiten der vom IG-L tolerierten maximal 25 PM10-Tagesmittelwerte über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  pro Kalenderjahr kann unter Verwendung der

*Korrelation zwischen Jahresmittelwert und Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitung (Schwelle von 26,1 µg/m<sup>3</sup> Jahresmittelwert) aber weitgehend ausgeschlossen werden.*

*Zurückkommend auf Frage 4, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen ist wurde im Gutachten vom 18. Juli 2019 ausgeführt, dass ‚die rechnerischen Zusatzbelastungen durch die lokalen Betriebe mit maximal 2,2 µg/m<sup>3</sup> PM10 im Jahresmittel nicht unerheblich sind, dass aber davon auszugehen ist, dass die Gesamtbelastungen (regionale Vorbelastung, lokale Zusatzbelastung) unter den gesetzlichen Vorgaben bleiben‘.*

*Zur eingangs angeführten Argumentation der Umweltschützerin des Landes Steiermark, wonach die im Rahmen der Erstbegutachtung errechneten kumulierten Zusatzimmissionen durch die drei Betriebe Wilding, Peintner und Leithäusl relevante Zusatzbelastungen darstellen und basierend auf die Publikation ‚Leitfaden UVP und IG-L‘ (Umweltbundesamt Wien, 2007) die geplante Erweiterung des Schotterabbaus Wilding einer UVP zu unterziehen ist, ist festzuhalten:*

*Der im Gutachten vom 18. Juli 2019 verwendete Ausdruck ‚nicht unerheblich‘ war missverständlich und daher unglücklich gewählt, da er eigentlich als rein qualitative Beschreibung verwendet wurde. Da der Begriff der Erheblichkeit durch das UVP-G aber klar besetzt ist, wäre in diesem Fall eine andere Formulierung zu wählen gewesen. Tatsächlich war hier aber weder ein Bezug zum Schwellenwertkonzept noch zur Frage nach erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut gemeint.*

*Die Ausführungen im ‚Leitfaden UVP und IG-L‘ unter Kapitel 7.2.3 für Vorhaben außerhalb belasteter Gebiete, wonach für die Beurteilung, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu rechnen ist, das Irrelevanzkriterium von 3 % für den Jahresmittelwert des kritischsten Luftschadstoffs herangezogen werden kann und im Falle einer Überschreitung eine UVP durchzuführen ist, sind aus fachlicher Sicht als sehr problematisch und nicht nachvollziehbar anzusehen.*

*Der Leitfaden setzt damit die im UVP-G geforderten Unerheblichkeit der Auswirkungen mit der Irrelevanz der Zusatzbelastung gleich, welche allerdings lediglich aussagt, dass es zu keiner (messbaren) Veränderung der lokalen Immissionssituation kommt. Gemäß ‚Technischer Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G‘ (TU Wien, 2007) besagt das Schwellenwertkonzept tatsächlich lediglich, dass eine Zusatzbelastung dann nicht relevant ist, wenn eine sogenannte Relevanzschwelle unterschritten wird. Eine Überschreitung dieser Schwelle heißt aber dagegen nicht per se, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zu rechnen ist.*

*Obwohl diese Frage nicht zum ersten Mal im Raum steht, steht eine rechtliche Klärung der Begriffe Erheblichkeit/Relevanz im Sinne des UVP-G nach wie vor aus. Da der Leitfaden zudem keinerlei Erklärung dazu liefert, kann diese Empfehlung (‚kann‘) fachlich nicht geteilt werden. In sämtlichen Genehmigungsverfahren wird von den geltenden Immissionsgrenzwerten als Beurteilungsmaßstab ausgegangen.*

*Zusammenfassend belaufen sich jedenfalls die nunmehr neu errechneten Zusatzbelastungen durch die lokalen Betriebe unter Mitbetrachtung des Transportverkehrs im öffentlichen Straßennetz auf maximal 2,3 µg/m<sup>3</sup> PM10 im Jahresmittel am rechnerisch höchstbelasteten Immissionspunkt, wodurch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung für Feinstaub PM10 in der Größenordnung von 17 - 21 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel und maximal 10, meist weniger Tagen mit Tagesmittelgrenzwertüberschreitung davon ausgegangen werden kann, dass die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft auch bei Betrieb aller drei betrachteter Kiesgewinnungen im Bereich der Wohnnachbarschaft weiterhin eingehalten werden. Wird das als Beurteilungsmaßstab herangezogen, ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgut Mensch - zu rechnen.“*

**XI.** Am 14. Jänner 2020 hat der Amtssachverständige für Schallschutz auf Ersuchen der Behörde vom 29. August bzw. 26. November 2019 zur Eingabe der Standortgemeinde wie folgt Stellung genommen:

*„Aufgrund der ergänzenden Fragestellungen der Behörde vom 26. November 2019 wird aus fachtechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:*

Frage 1: *Ist das ‚Aufschließungsgebiet für reines Wohngebiet‘ (Gst. Nr. 1151/1 und 1150/1, je KG Maria Buch) nördlich der bestehenden Wielandsiedlung mit den gewählten IP 1 und 2 abgedeckt? Falls dies nicht der Fall ist, wird um Ergänzung des Gutachtens vom 30. Juli 2019 im Sinne der Fragestellung vom 6. Mai 2019 ersucht.*

Antwort 1:

*Das genannte Aufschließungsgebiet ist mit den gewählten Immissionspunkten abgedeckt. Zur Veranschaulichung wurde dennoch ein weiterer Immissionspunkt (IP 2a) eingefügt und für diesen Punkt die schalltechnische Veränderung der spezifischen Schallimmissionen durch die ggstl. Erweiterung prognostiziert.*

*Die ergänzte Ergebnistabelle stellt sich wie folgt dar:*

*Die ergänzte Ergebnistabelle stellt sich Spezifische Immissionen TAG wie folgt dar: Immissionspunkt*

<i>dB (A)</i>	<i>Vor</i>	<i>Nach</i>	<i>Delta</i>
<i>IP 1</i>	<i>64,6</i>	<i>64,8</i>	<i>+0,2</i>
<i>IP 2</i>	<i>56,2</i>	<i>56,0</i>	<i>-0,2</i>
<i>IP 2a</i>	<i>57,7</i>	<i>57,5</i>	<i>-0,2</i>

Frage 2: *Kommt es durch die vorhabensbedingten zusätzlichen Transportbewegungen in Kumulation mit den Transportbewegungen der Vorhaben der Leithäusl GmbH und der Peintner Schotter Kiesgewinnungs GmbH zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch oder sind die bestehenden Transportbewegungen bereits in den Schallimmissionen enthalten? Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind verkehrsbedingte Umweltauswirkungen auf öffentlichen Straßen in die Prüfung kumulativer Auswirkungen einzubeziehen.*

Antwort 2:

*Auf Seite 12/25 des beantragten ‚Gewinnungsbetriebsplanes‘ wird unter 3. ‚Beschreibung des vorgesehenen Abtransportes (Abförderung) der mineralischen Rohstoffe – Verkehrskonzept‘ sinngemäß folgendes beschrieben/beantragt:*

*Sowohl in Bezug auf die Aufbereitung des gewonnenen Materials als auch auf die Abtransporte vom beantragten Standort sollen keine Änderungen stattfinden. Aus diesem Grund wurden und werden die Auswirkungen aus dem Bereich der verkehrsbedingten Schallimmissionen im Vergleich zum bestehenden Konsens als unverändert betrachtet und daher nicht explizit ausgewiesen.“*

**XII.** Mit Schreiben vom 15. Jänner 2020 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XIII.** Die Umweltanwältin hat am 24. Jänner 2020 wie folgt Stellung genommen:

*„Die ergänzten Gutachten der ASV für Luftreinhaltung bzw. Schalltechnik sind vollständig und nachvollziehbar; durch die Erweiterung des Schotterabbaus Wilding ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die raumordnungsfachlichen*

*Problemstellungen, die seitens der Gemeinde thematisiert werden, werden in den materienrechtlichen Verfahren zu lösen sein.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Georg Wilding, Maria Buch 5, 8750 Judenburg, betreibt im Gemeindegebiet von Maria Buch-Feistritz (politische Gemeinde Weißkirchen in Steiermark) auf Gst. Nr. 1218, KG Maria Buch, einen Schotterabbau. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 17. April 2003, GZ: 4.3-2/02 (Beilage 10), verwiesen. Die genehmigte Abbaufäche beträgt 8,33 ha.

**II.** Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Vorhabens in Form einer Trockenbaggerung auf den Gst. Nr. 1216 und 1213/2, je KG Maria Buch. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme beträgt 6,31 ha. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf den Technischer Bericht, datiert mit Februar 2019 (Beilage 1), verwiesen.

**III.** Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen (siehe Beilage 1).

**IV.** Im räumlichen Umfeld bestehen folgende gleichartige (d.h. der Z 25/Z 26 des Anhangs 1 UVP-G 2000 zuzuordnende) Vorhaben mit folgenden in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Aufschluss- und Abbaufächen im Sinne des Anhangs 1 Z 25/26 UVP-G 2000:

1. Leithäusl GmbH

Schotter- und Kiesgewinnung auf den Gst. Nr. 1211/1 und 1211/3, je KG Maria Buch  
bestehende Aufschluss- und Abbaufächen: 6,75 ha  
Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben: ca. 200 m

2. Peintner Schotter- und Kiesgewinnungs GmbH

Schotter- und Kiesgewinnung auf den Gst. Nr. 1171, 1172/1 und 1210, KG Maria Buch  
bestehende Aufschluss- und Abbaufächen: 10,10 ha  
Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben: ca. 300 m

3. Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH

Sand und Kiesgewinnung auf Gst. Nr. 1566/1, KG Fischening  
bestehende Aufschluss- und Abbaufächen: 5,30 ha  
genehmigte Aufschluss- und Abbaufächen: 12,80 ha  
Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben: ca. 2 km

4. Peter Zechner GmbH & Co KG

Schottergewinnung auf Gst. Nr. 1567, KG Fischening  
Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben: ca. 2,5 km

5. Margarethe Grobbauer

Schottergewinnung auf Gst. Nr. 1562, KG Fischening  
Entfernung vom gegenständlichen Vorhaben: ca. 2,7 km

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der

Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben ist das gegenständliche Vorhaben als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.

**IV.** Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung UVP-pflichtig, wenn die Fläche<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme<sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt.

Die Fläche des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens beträgt zwar mehr als 5 ha, die Fläche der in den letzten 10 Jahren genehmigten bzw. bestehenden Abbaue beträgt jedoch weniger als 13,69 ha (20 ha abzüglich der Erweiterungsfläche von 6,31 ha). Da der Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**VI.** Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme<sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des

Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und E sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen (vgl. Punkt B) III.), sodass auch dieser Tatbestand in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

**VII.** § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 lautet: Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Das geplante Vorhaben mit einer Erweiterungsfläche von 6,31 ha überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 von 5 ha.

Es ist daher zu prüfen, ob es andere gleichartige (d.h. der Z 25/Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende) und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, die bestehen oder genehmigt sind oder mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden, wobei die letzten 10 Jahre maßgeblich sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1) *„handelt es sich bei der Grobbeurteilung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (beim Kiesabbau: Lärm und Staubbelästigung, Grundwasserbeeinträchtigung)“*.

Nach Mitteilung der MinroG-Behörde (vgl. Punkt B) IV.) bestehen im räumlichen Umfeld folgende gleichartige Vorhaben:

- |                                                                                                                         |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - Schottergewinnung der Leithäusl GmbH:                                                                                 | 6,75 ha  |
| - Schottergewinnung der Peintner Schotter- und Kiesgewinnungs GmbH:                                                     | 10,10 ha |
| - Schottergewinnung der Rohrdorfer Austria Baustoffe GmbH<br>(bestehende Abbaue: 5,30 ha; genehmigte Abbaue: 12,80 ha): | 18,10 ha |

Überdies bestehen in einer Entfernung von ca. 2,5 bis 2,7 km die Schottergewinnungen der Peter Zechner GmbH & Co KG und von Margarethe Grobbauer.

Der hydrogeologische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IV.) zum Ergebnis, dass *„ausgenommen der Tatsache, dass sich alle Kiesabbaue im selben Grundwasserkörper befinden und dieselbe geologische Einheit abbauen, ein räumlicher Zusammenhang nicht hergestellt werden kann.“*

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) V. und X.) *„stehen die Abbaufelder Peintner GmbH und Leithäusl GmbH in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben. Die übrigen (Rohrdorfer Austria Baustoffe GmbH, Zechner GmbH & Co KG und Margarethe Grobbauer) sind mindestens 2 km entfernt und liegen damit außerhalb des immissionsseitigen Überlagerungsbereiches.“*

Der Amtssachverständige für Schallschutz führt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) aus, *„dass die Schotter- und Kiesgewinnung der Firma Leithäusl GmbH und der Firma Peintner Schotter Kiesgewinnungs GmbH in einem räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Betriebserweiterung stehen“*.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben (6,31 ha) und die Schottergewinnungen der Leithäusl GmbH (6,75 ha) und der Peintner Schotter- und Kiesgewinnungs GmbH (10,10 ha) überschreiten gemeinsam dem Schwellenwert von 20 ha, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch und Luft) zu rechnen ist.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) V. und X.) sind *„die rechnerischen Zusatzbelastungen durch die lokalen Betriebe mit maximal 2,2 µg/m<sup>3</sup> PM10 im Jahresmittel nicht unerheblich“*, es ist jedoch *„davon auszugehen, dass die Gesamtbelastungen (regionale Vorbelastung, lokale Zusatzbelastung) unter den gesetzlichen Vorgaben bleiben“*.

Der schalltechnische Amtssachverständige kommt zum Ergebnis (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI. und die Ergänzung unter Punkt A) XI.), *„dass es auch bei einer kumulierenden Betrachtung der einzelnen Schottergewinnungsbetriebe zu keiner erheblichen Mehrbelastung durch Lärm bei den nächstgelegenen Wohnobjekten kommt.“*

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten geht somit hervor, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu rechnen ist.

**VIII.** Zur Eingabe der Standortgemeinde ist Folgendes anzumerken:

Im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat keine Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Obersteiermark West zu erfolgen. Diese ist allenfalls in einem Genehmigungsverfahren nach dem MinroG vorzunehmen.

Die Festlegung eines Gebietes im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Weißkirchen als Entwicklungspotential mit den Funktionen „Wohnen/Industrie und Gewerbe“ ist im Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nicht relevant, da eine derartige Festlegung noch keine Bebauung des betreffenden Grundstückes ermöglicht. Erforderlich wäre eine entsprechende Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

Das südlich der B 77 gelegene Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet nördlich der Wielandsiedlung wurde in die Einzelfallprüfung miteinbezogen.

Bezüglich des sonstigen Vorbringens wird auf die ergänzenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz verwiesen (vgl. Punkt A) X. und XI.).

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz